

**Staatsbürgerschaft und die
rechtliche Exklusion
hochqualifizierter MigrantInnen in**

Flore Biehl

Cultural Capital During Migration Research Paper Nr. 8

April / 2007

www.cultural-capital.net

The international study group “Cultural Capital during Migration. Towards the relevance of education titles and residence permits for the status passage into the labour market” is funded by the VW Foundation for three years (2005-2008). The group studies the integration of highly qualified migrants into the labour market. The labour market integration of migrants can become an opportunity for knowledge societies because their prosperity depends on the incorporation and improvement of cultural capital. This research group studies how migrants make use of their cultural capital during their entry into the labour market. A systematic comparison of status groups who differ with respect to the level of their educational title, the place of its acquisition (at home or abroad) as well as to their residence status will show how their transition into the labour market is structured by the interrelation of both factors. The status passages will be empirically analysed taking meso- and macro-social contexts (networks, social exclusion, institutional rules etc.) into account. Every status group will be researched in the context of Germany and of one country of comparison respectively (Canada, Great Britain and Turkey). A project council will ensure the transfer of results to administrative and political practice.

Editorial Board:

Arnd-Michael Nohl (Helmut-Schmidt-University Hamburg)

Karin Schittenhelm (University of Siegen)

Oliver Schmidtke (University of Victoria, Canada)

Anja Weiß (Ludwig-Maximilians-University Munich)

© The copyright of the paper stays with the author

Our discussion Papers often represent preliminary work and are circulated to encourage discussion. Citation of such a paper should account for its provisional character. A revised version may be available directly from the author.

Flore Biehl

**Staatsbürgerschaft und die rechtliche
Exklusion hochqualifizierter
MigrantInnen in Deutschland**

1. Einleitung	4
2. Empirische Ergebnisse.....	8
2.1 Meritokratische Haltung	8
2.2 Anti-Willkür Haltung.....	18
2.3 Pragmatische Haltung	24
2.4 Desinteresse und Orientierung an eigener Rationalität	30
3. Schluss	37
Literatur	39

1. Einleitung

In seiner als Vorlesung formulierten Stratifikationstheorie macht T.H. Marshall deutlich, dass staatsbürgerliche Inklusion drei Aspekte beinhaltet: Bürgerliche Rechte beziehen sich auf die Garantie von Individualrechten, wie Redefreiheit, Freiheit der Person, Gedanken- und Glaubensfreiheit, Freiheit des Eigentums, Vertragsfreiheit und das Recht eines gerichtlichen Verfahrens. Politische Rechte gewährleisten die Teilhabe an der politischen Macht und soziale Rechte erlauben es den Individuen nach den vorherrschenden Standards der Gesellschaft anständig zu leben (Marshall 1992: 40). Nach Marshall ist es die Ausweitung dieser Rechte, die dazu beiträgt, bestehende Ungleichheiten der sozialen Klassen zu verringern und die Inklusion innerhalb der Gesellschaft voranzutreiben.

Marshall's Argumente lassen sich auch auf MigrantInnen übertragen. Sie stehen im Mittelpunkt von Debatten über Staatsbürgerschaft, in denen eine Ausweitung der Rechte für langansässige MigrantInnen, die mittlerweile als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden können (vgl. Brubaker 1989) und weitgehend sogar eine Ausweitung der Rechte für alle MigrantInnen behauptet wird (vgl. Soysal 1994). Da es gegen das Gleichheitsprinzip nationaler Wohlfahrtsstaaten spricht, langansässige MigrantInnen auf Dauer gegenüber den Staatsangehörigen des Landes zu benachteiligen, erfahren MigrantInnen im Laufe der Zeit eine Verbesserung ihres rechtlichen Status (vgl. Hammar 1990: 54). Es entsteht damit eine neue Form der Mitgliedschaft, die jenseits der Staatsangehörigkeit besteht und unter Ausschluss der vollen politischen Rechte gewährt wird. Ein Unterschied besteht dabei zwischen Personen, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten und niedergelassenen AusländerInnen. Letztere definiert Hammar als „Denizens“: „foreign citizens who have a secure permanent residence status, and who are connected to the state by an extensive array of rights and duties. They have their legal domicile or effective residence in the host country; this distinguishes them from other foreign citizens, who lack denizens well-developed ties to persons and institutions in the host country” (Hammar 1989: 84). Die Ausweitung staatsbürgerlicher Rechte auf MigrantInnen mit festem Aufenthaltsstatus weist auf eine abnehmende Bedeutung der nationalen Staatsbürgerschaft, die sich jedoch nur auf diese Personengruppe bezieht und eine nationalstaatliche Legitimität besitzt.

Yasemin Soysal geht in ihrer Analyse der rechtlichen Situation von Gastarbeitern einen Schritt weiter und behauptet einen Wandel der Staatsbürgerschaft hin zu einem universalistischen Modell der Staatsbürgerschaft, das sie als postnational bezeichnet. Im Unterschied zu traditionellen Modellen der Staatsbürgerschaft, die ihre Legitimation aus nationalen Rechten schöpften, stehen nach Soysal nun die Rechte der Person im Mittelpunkt.

Transnationale Diskurse und Strukturen, die Menschenrechte als Organisationsprinzip auf der ganzen Welt hervorheben, bilden dabei den normativen Rahmen und die Legitimität dieses Rahmens (Soysal 1994: 3). Auf der Basis individueller Rechte, die durch die transnationale Ordnung begründet werden, bekommen MigrantInnen somit die Möglichkeit, so Soysals These, ihre Rechte immer stärker auszuweiten. Im Gegensatz zu Marshall, der seine rechtliche Anordnung historisch begründet, stehen bürgerliche und soziale Rechte im postnationalen Modell an erster Stelle, da sie von modernen Staaten nur schwer verwehrt werden können. An letzter Stelle stehen die politischen Rechte, die stärker mit der Vorstellung einer nationalen Gemeinschaft verbunden sind und zunächst verweigert werden können (Soysal 1994: 131). Das postnationale Modell unterstellt somit keinen einheitlichen staatsbürgerlichen Status, denn es berücksichtigt dass einige Migrantengruppen stärker privilegiert werden als andere und damit vielfältige Formen der Mitgliedschaft entstehen können. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit es MigrantInnen gelingt ihre staatsbürgerlichen Rechte auszuweiten.

In ihrer Analyse der sozialen Rechte von MigrantInnen in Deutschland und Großbritannien behauptet Karin Mohr eine Kontraktion der Rechte für verschiedene Gruppen von MigrantInnen. Sie begreift die Rechte von MigrantInnen als stratifiziertes System, in dem es zu einem Zusammenspiel von aufenthaltsrechtlichen, sozialrechtlichen und sozialstrukturellen Mechanismen der Exklusion kommt (Mohr 2005: 383). Dabei unterscheidet sie vier aufenthaltsrechtliche Statuspositionen, die sich im System der staatsbürgerlichen Stratifizierung hierarchisch anordnen lassen. In Anschluss an Castles und Davidson (2000) bezeichnet sie die letzte Gruppe in der Hierarchie der MigrantInnen als „Margizens“ (Mohr 2005: 387). Es handelt sich hierbei um Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, die in westlichen Gesellschaften eine Randposition einnehmen. Zwar besitzen sie bürgerliche und soziale Rechte, doch diese sind für diese Personengruppen sehr prekär, da sie jederzeit ausgewiesen werden können (vgl. Castles und Davidson 2000: 95f). In Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Mechanismen der Exklusion verweist Karin Mohr somit auf eine Kontraktion der Rechte für die Gruppe der „Margizens“ und eine Expansion der Rechte für die ArbeitsmigrantInnen des deutschen Gastarbeitersystems (Mohr 2005: 389). Sie kommt letztendlich zu dem Ergebnis, dass es nur für die Gruppe der „Denizens“ zu einer rechtlichen Ausweitung gekommen ist und zieht den Schluss, dass der These „einer evolutionären-linearen Expansion der Rechte von Migranten“ (Mohr 2005: 395), wie sie aus postnationaler Perspektive vermutet wird, widersprochen werden kann.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die rechtliche Position hochqualifizierter drittstaatsangehöriger MigrantInnen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang, die im Rahmen

meiner Untersuchung analysiert wurden, begreifen, denn auch wenn EuropäerInnen und langansässige AusländerInnen im Laufe der letzten Jahre mit immer mehr Rechten ausgestattet wurden, so unterliegen drittstaatsangehörige MigrantInnen weiterhin den restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen souveräner Nationalstaaten. Eine Verfestigung ihres Aufenthaltes wird nicht nur durch formalrechtliche Beschränkungen verhindert, sondern sie sehen sich auch unterschiedlichen Mechanismen der rechtlichen Exklusion ausgeliefert, die zu einem unverschuldeten Verlust des rechtlichen Aufenthaltsstatus führen können und/oder sie daran hindern, ihre rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Die Lebensperspektiven von drittstaatsangehörigen MigrantInnen hängen somit davon ab, inwieweit es ihnen gelingt, ihre Exklusion zu überwinden. Jürgen Mackert begreift diese Auseinandersetzungen um staatsbürgerliche Rechte in seiner erweiterten Theorie sozialer Schließung als „Kämpfe um Zugehörigkeit“ (Mackert 1999: 168). Diese Vorstellung wurde von mir auf hochqualifizierte MigrantInnen, die aufgrund ihrer rechtlichen Position als Drittstaatsangehörige von der Gesamtheit staatsbürgerlicher Rechte ausgeschlossen bleiben, übertragen und war der Ausgangspunkt meiner Untersuchung. In Anlehnung an Jürgen Mackert, der davon ausgeht, dass rechtliche Exklusion nicht einseitig als staatliches Handeln zu betrachten ist, sondern die Gegenreaktionen der Ausgeschlossenen mit umfasst, konzentrierte ich mich auf die Art und Weise, in der hochqualifizierte drittstaatsangehörige MigrantInnen mit Problemen rechtlicher Exklusion umgehen.

Der Fokus lag auf hochqualifizierten drittstaatsangehörigen MigrantInnen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang, d.h. Personen, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt mit der bevorrechtigten Vermittlung von InländerInnen und EU/EWR BürgerInnen in Arbeitsverhältnisse konfrontiert sind und die ihren Bildungstitel vor der Migration erworben hatten. Personen dieser Statusgruppe wurden im Rahmen der VW-Studie „Kulturelles Kapital in der Migration“ von Anja Weiß ausgewählt und mit Fokus auf die Statuspassagen interviewt. Zum Zeitpunkt der Interviews befanden sich die Befragten in verschiedenen Phasen der Migration und unterschieden sich auch hinsichtlich ihrer Herkunft, ihres rechtlichen Status in Deutschland und ihrer Migrationsmotive. Die politische Auseinandersetzung um hochqualifizierte drittstaatsangehörige MigrantInnen beschränkt sich bisher auf bestimmte Personengruppen, die im Rahmen der „Green-Card-Regelung“ und des Zuwanderungsgesetzes erfasst werden. Diese Regelungen sind jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft, die für die meisten qualifizierten MigrantInnen nicht zu erfüllen sind. Das Sample zeichnete sich somit durch eine hohe Heterogenität aus, die den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der MigrantInnen gerecht wurde. Obwohl sich die interviewten

MigrantInnen zum Zeitpunkt der Interviews in unterschiedlichen Phasen der Migration befanden, zeigten sich aber auch Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Notwendigkeit, sich mit den Problemen rechtlicher Exklusion auseinanderzusetzen. Rechtliche Exklusion wurde dabei auf der arbeitsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Ebene erkennbar und bezog sich auf einen rechtlichen Ausschluss der AusländerInnen in diesen verschiedenen Bereichen.

Die anfängliche Auswertung der Interviews zeigte, dass die untersuchten Personen alle eine Bewertung ihres rechtlichen Status vornahmen und sich teilweise auch mit anderen, zum Teil besser gestellten, MigrantInnen verglichen. Diese Bewertungen wurden mit Gerechtigkeitsvorstellungen der MigrantInnen in Verbindung gebracht, wobei die Ungerechtigkeit, rechtlich benachteiligt zu werden, entweder direkt oder indirekt angesprochen wurde. In der Gerechtigkeitsurteilsforschung werden Vorstellungen, Meinungen und Urteile zur Gerechtigkeit untersucht, wobei offen bleibt, inwiefern sich Gerechtigkeitsurteile auf das daran orientierte Handeln auswirken (vgl. Schmidt 2000: 60f). Die Dokumentarische Methode ermöglicht es, Haltungen, die Vorstellungen, Meinungen und Urteile der Befragten widerspiegeln, auch in Bezug auf den praktischen Umgang mit rechtlicher Exklusion zu rekonstruieren. Die Haltungen der Interviewten wurden dazu nicht nur in Bezug auf formalrechtliche Exklusion verglichen, sondern auch in Bezug auf informelle Formen der rechtlichen Exklusion. Letztere traten vor allem im Kontakt mit Behörden auf, die ihre Ermessensspielräume nicht immer im Sinne der Interviewten nutzten. Auch Widersprüchlichkeiten im ausländerrechtlichen System wurden von den Interviewten als Formen rechtlicher Exklusion benannt, da sie eine rechtliche Inklusion oft erschweren bzw. verhindern.

Trotz der geschilderten Vorbehalte gegen ein In-eins-Setzen von Gerechtigkeitsurteilen und gerechtigkeitsbezogenen Handlungen, kann man daher davon ausgehen, dass die Haltungen zumindest einen handlungsleitenden Charakter aufweisen, der Schlussfolgerungen hinsichtlich einer „ordnungsstabilisierenden Bedeutung politischer und sozialer Akzeptanz“ (Schmidt 2000: 60) zulässt. Die unterschiedlichen Haltungen der MigrantInnen weisen darauf hin, dass eine nationalstaatlich geprägte rechtliche Behandlung, wie sie in der Ausländerpolitik vorgesehen wird, auf Seiten der MigrantInnen auf Widerstand stößt und sie darum bemüht sind, auch jenseits einer rechtlichen Anerkennung, inkludiert zu werden. Eine verstärkte Beachtung dieser Personengruppe und ihrer Haltungen kann dazu beitragen, unerwünschte Nebenfolgen der rechtlichen Exklusion von hochqualifizierten MigrantInnen zu erkennen und möglicherweise zu vermeiden.

2. Empirische Ergebnisse

Die folgenden Ergebnisse konzentrieren sich auf neun Fälle, die im Rahmen des Forschungsprojektes erhoben wurden. Die sozioprofessionelle Kategorie der Ärzte ist mit fünf Personen am stärksten vertreten, wobei sich die Betroffenen in unterschiedlichen Stadien der professionellen Weiterbildung befanden oder diese schon beendet hatten. Einige ÄrztInnen waren primär mit einem Ausschluss über das Professionsrecht konfrontiert, während andere zunächst um ihre Anerkennung als Asylbewerberinnen oder um die Legalisierung ihres Aufenthaltes rangen. Ergänzend zu diesen Fällen wurden zwei Studenten der Geisteswissenschaften, eine Ingenieurin sowie eine diplomierte Naturwissenschaftlerin hinzugezogen. Letztere konzentrierte sich, im Gegensatz zu den anderen Interviewten, ausschließlich auf den Arbeitsmarkt für Niedrigqualifizierte und erfuhr angesichts der EU-Osterweiterung eine vereinfachte Legalisierung ihres Aufenthaltes in Deutschland. Der Vergleich zwischen den verschiedenen Fällen ergab vier typische Grundhaltungen, die sich entweder auf bestehende Vorstellungen dessen, was von den Interviewten als gerecht empfunden wird oder auf Reaktionen gegenüber rechtlicher Exklusion bezogen.

2.1 Meritokratische Haltung

Bei den drei Fällen, die ich zuerst vorstelle, handelt es sich um Personen mit akademischen Bildungsabschlüssen und mehrjähriger Berufserfahrung, die in den jeweiligen Heimatländern erlangt wurde. Alle drei besitzen somit Qualifikationen, die sie schon in ihren Herkunftsländern verwerten konnten, deren Inhalte aber auch auf den deutschen Arbeitsmarkt leicht zu übertragen sind. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, der für zwei MigrantInnen eine Voraussetzung für den weiteren Aufenthalt in Deutschland darstellt, erweist sich aufgrund verschiedener rechtlicher Beschränkungen als schwierig. Die Reaktionen der MigrantInnen auf diese rechtlichen Barrieren lassen eine spezifische Haltung erkennen, die im Unterschied zu den restlichen Fällen sichtbar wird und die ich in der Folge als „meritokratische Haltung“ bezeichne. Kennzeichnend für diese Haltung ist, dass die individuelle Leistung in den Mittelpunkt einer rechtlichen Anerkennung gestellt wird. Voraussetzung dafür ist ein meritokratisches System, das allen formal die gleichen Möglichkeiten bietet, über ihre Leistung inkludiert zu werden. Eine meritokratische Haltung gründet damit auf der Ideologie des individuellen Erwerbs in einem „gleichen“ und „offenen“ Wettbewerb (Brown 2004: 241).

Frau Hernandez hatte schon in ihrem Herkunftsland Brasilien die Erfahrung gemacht, dass ihre Leistung ein entscheidendes Kriterium darstellt, um aus bestehenden Verhältnissen auszubrechen. Sie war die erste in ihrer Familie gewesen, der es gelungen war, eine

Hochschulausbildung zu absolvieren und sie hatte nach ihrem Studium eine Stelle als Ingenieurin erhalten. Auch hier spielte ihre Leistung eine wichtige Rolle, denn sie fand trotz des schwierigen Arbeitsmarktzugangs schnell eine sehr gute Stelle. Ihre rasche Arbeitsmarktinklusio**n** begründet sie selbst mit ihrer guten Qualifikation „ich bin auch gut“ (Hernandez ND12: 69) und zeigt damit, dass Inklusion und Leistung in einem engen Zusammenhang für sie stehen.

Ihre Leistung war schließlich auch für ihre Migration nach Deutschland von besonderer Bedeutung gewesen. Als ehemals Jahrgangsbeste ihres Studiengangs bekam sie nach ca. fünf Berufsjahren die Möglichkeit, an einem einjährigen Austauschprogramm mit Deutschland teilzunehmen. Im Rahmen dieses Austauschprogramms schloss Frau Hernandez ihr Masterstudium erfolgreich ab und blieb ein weiteres Jahr selbstfinanziert in Deutschland, um eine Arbeitsstelle zu finden. Zwar wurde ihr während dieses Jahres eine feste Stelle in Aussicht gestellt, aber vermutlich blieb es, aufgrund der mittlerweile in ihrer Branche eingetretenen Flaute, letzten Endes nur bei einem Praktikumsplatz und somit musste Frau Hernandez nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis zurück nach Brasilien reisen.

Nach ca. 15 Monaten kehrte sie, mit der Zusage einer Stelle, zurück nach Deutschland und erfuhr erst bei ihrer Ankunft, dass die Firma, für die sie arbeiten sollte, in Kürze geschlossen werden würde. Sie hatte sich zu diesem Zeitpunkt aber grundsätzlicher über Möglichkeiten, in Deutschland zu bleiben, informiert und bemühte sich nun um die Alternative zu einer festen Stelle: die Promotion. Bei der Ausländerbehörde kam es jedoch zu Komplikationen, die darauf zurückzuführen sind, dass Frau Hernandez es versäumt hatte, sich vor ihrer ersten Rückreise nach Brasilien bei der Meldebehörde abzumelden.¹ Da ein Sprachaufenthalt auf zwei Jahre beschränkt ist, blieben ihr nur noch sechs Monate, um einen Sprachtest, der eine Voraussetzung für ihre Anmeldung zur Promotion war, zu bestehen. Sie erhielt in der Folge

¹ Ausländische StudentInnen müssen sich innerhalb von sieben Tagen bei der polizeilichen Meldestelle des jeweiligen Wohnbezirkes anmelden. Jeder Wohnungswechsel ist abzumelden und neu anzumelden. Erst dann kann bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden (<http://www.asta.uni-potsdam.de/themen/internationales.php3?textfile=297>) (06.10.2006). Nachdem Frau Hernandez erster Aufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Projekts stattfand, wurden alle rechtlichen Fragen für sie geklärt und somit musste sie sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht damit auseinandersetzen. Nach diesem Jahr blieb sie noch ein Jahr selbst finanziert in Deutschland. Vor den Änderungen im Zuwanderungsgesetz 2005 war es für Hochschulabsolventen noch schwierig eine Aufenthaltsverlängerung zu bekommen. Nach § 28 Abs. 3. S.1 AuslG konnten die Aufenthaltsbewilligung in der Regel nicht zu einem veränderten Zweck neu erteilt oder verlängert werden (vgl. <http://www.fernostnetz.de/praktikum/arbeitsn.pdf> S. 8) (02.05.2007). Es ist zu vermuten, dass Frau Hernandez hier eine Ausnahmeregelung nutzen konnte, die eine Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und Arbeitserlaubnis ermöglichte, wenn diese im Rahmen eines Praktikums zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse diente. In diesem Fall wäre ein Praktikum bis zu zwei Jahren möglich gewesen (ebd., 9). Frau Hernandez Ziel war es jedoch, einen festen Arbeitsplatz zu bekommen und da eine Promotion zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, flog sie nach ihrem ersten Aufenthalt zurück nach Brasilien. Nachdem sie sich nicht abgemeldet hatte, galt sie bis zu ihrer Rückkehr vermutlich als Sprachstudentin.

eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, die nur durch das Bestehen einer Sprachprüfung und die daran anschließende Anmeldung zur Promotion verlängert werden konnte. Nachdem Frau Hernandez die Frist nicht einhalten konnte, erhielt sie eine Fiktionsbescheinigung mit der Möglichkeit, den Deutschttest zu wiederholen. Zwar bestand sie die Prüfung, aber als sie von ihrem langjährigen deutschen Freund schwanger wurde, erschien es ihr aussichtslos, mit kleinem Kind die bereits zugesagte Promotionsmöglichkeit wahrzunehmen. Aus rechtlichen Gründen kann sie somit nur noch wegen der bevorstehenden Geburt ihrer Tochter in Deutschland bleiben. Mit einem Vaterschaftstest könnte sie sich auch während der ersten Jahre der Kinderbetreuung in Deutschland aufhalten. Diese Möglichkeit lehnt sie aber ebenso ab, wie schon zuvor eine Eheschließung mit ihrem deutschen Partner, die sie zur „Heiratsmigrantin“ hätte werden lassen. Rückblickend bewertet Frau Hernandez ihre Situation in Deutschland als ungerecht, weil sie keine wirkliche Chance bekam, sich in das System zu integrieren.

Aus heutiger Perspektive ist Frau Hernandez vom deutschen ausländerrechtlichen System desillusioniert. Sie hatte ein System erwartet, das stärker auf die Leistungsmerkmale der MigrantInnen eingeht.

das, das System hat mich jetzt wirklich äh, sehr enttäuscht. //mhm// Weil, ich kenne Leute, ich kenne Ausländer, das auch, das bleiben hier, um (.) auf bestimmten Gründen, das (.) ich persönlich find ich nicht ganz (.) hm (.) ja, wie kann man sagen, nicht ganz in Ordnung, oder (.) auf nicht eine gute Grund, wie ich wollte, //mhm// (.) und sowieso, (xx) viele (.) viel machen und ohne Problem hier bleib. //mhm// (2) Und Leute wie ich, was kann ich machen für mich selber sein, ja?, äh (.) //mhm// iss sehr schwierig. //mhm// (.) Also, weil (.) okay, wenn, wenn ich äh (.) eine wirklich (.) richtige (.) Möglichkeit (.) //mhm// gehabt hätte, wie, „ja okay, du bekommst ein Vertrag, und, wie, wie Ingenieur und so weiter“, aber wenn ich nich gut bin, //mhm// (.) dann iss klar, okay, //mhm// es abgeschlossen iss, (.) aber wenn ich überhaupt kein Möglichkeit habe, das finde einfach (.) ein bisschen blöde, ungerecht“ (Hernandez ND12: 192).

Frau Hernandez Distanzierung zu AusländerInnen, die nicht aus „guten Gründen“ in Deutschland bleiben können, deutet darauf hin, dass sie zwischen verschiedenen Gruppen von AusländerInnen differenziert. Eine Auswahl der AusländerInnen nach individuellen Leistungen stellt für sie ein gerechteres Selektionskriterium dar, denn es eröffnet die Chance, sich unter Beweis zu stellen und seinen Aufenthalt in Deutschland zu verdienen. Das bedeutet, dass rechtliche Barrieren, die qualifizierte AusländerInnen daran hindern, sich zu beweisen, als ungerecht empfunden und zurückgewiesen werden.

Ja genau. Also, de Deutschen haben jetzte Schwierigkeit von eine gute Arbeits- (.) -platz zu finden. //mhm// Und natürlich ich, ich bin in der letzte Stelle, weil (.) //mhm// ist, wie schon gesagt, erst kriegt es (x) Deutsche, dann EU, USA und so

weiter, //mhm// und am Ende so L- Länder wie, wie, wie mein. //mhm// Deswegen ich sage immer wieder, das finde ich einfach ungerecht. //mhm// (2) Ja, weil sie können nicht sagen, ich bin gut oder schlecht, wenn nicht so ein (.) richtige Angeboten mich (.) geben, also – (Hernandez ND12: 680).

Als drittstaatsangehörige Migrantin ist Frau Hernandez vom EU-Inländerprimat ausgeschlossen und muss sich somit an Regeln halten, die deutschen und europäischen ArbeitnehmerInnen den Vorzug geben. Diese Regelung erschwert ihr den Zugang zum Arbeitsmarkt und führt dazu, dass sie keine feste Stelle findet. Sie ist jedoch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt angewiesen, um ihren Aufenthalt in Deutschland zu verfestigen, denn ihr Recht auf Aufenthalt ist an den jeweiligen Zweck des Aufenthaltes gebunden. Eine Hierarchisierung zwischen den ArbeitnehmerInnen, die nicht auf Leistung gründet, führt dabei zu einer ungleichen Ausgangssituation auf dem Arbeitsmarkt, die verhindert, dass Personen nach ihrer Leistung beurteilt werden und entsprechende Rechte erhalten. Mit ihrer Kritik fordert sie indirekt ein rechtliches System, das einen offenen und gleichen Wettstreit auf dem Arbeitsmarkt zulässt. Äußere Statuszuschreibungen, wie die Staatsangehörigkeit, werden von Personen dieses Typs abgelehnt, denn sie verhindern einen Wettstreit unter gleichen Bedingungen und stellen damit keine gerechten Selektionskriterien auf dem Arbeitsmarkt dar. Es findet somit eine Orientierung an einem System statt, das eine transnationale Anerkennung von Rechten zulässt.

Frau Hernandez verdeutlicht diese Orientierung an einem transnationalen System, das AusländerInnen jenseits äußerer Statusunterschiede inkludiert, an zwei Beispielen. Zunächst vergleicht sie ihre Situation mit einer amerikanischen Freundin, die im Gegensatz zu ihr ohne große Mühe einen Arbeitsplatz in Deutschland bekam.

Sie kommt aus USA, sie iss supernett, iss Freundin von mir, //mhm// aber das hat nix zu tun von de- von diese Frage in dieser Richtung. Ich nehme die Beispiel, was iss einfach so. Wir haben uns vor ein Jahr kennen gelernt in der Sprach- (.) -kurs, //mhm// und äh, sie hat so erzählt, ja, (xx) sie iss hierher gekommen, weil der, der Freund Deutsch iss. //mhm// Sie haben so in in (.) den USA kennen gelernt, und sie iss hierher gekommen nur (.) //mhm// von der Freund, und sie brauch keine Einladung, sie brauch gar nix, kein Aufenthalts und so weiter, //mhm// und dann einmal hat gesagt, „ja, (xx) hast du Zeit?“, und ich hatte keine Zeit, keine Zeit, ich musste (.) (xxx) also, Arbeit, so offiziell oder inoffiziell oder so was. (.) //mhm// Und in einmal hat, hat ge- war (.) viel Zeit, also eine Woche mindestens nicht in de Kurs gegangen, //mhm// hat angerufen, „ey du, bist du krank oder was?“ „Nee nee nee nee, weißt du was, ich fange so nächste Woche Arbeit“, //mhm// und ich, „ja, wie was, wo?“ //mhm// „Äh, jaja, also ich habe ein Vertrag bei einer Firma (.) bekommen, //mhm// ja, weil der Vater von meinem Freund äh, eine gute Freund in Firma hat“. //mhm// Ich hab gesagt, „ja, und äh (.) ja, aber das (.) (lange dauerts)“? „Ja ja, zwei Woche, kannst du dich vorstellen?!“ Ja, zwei Wochen, von (.) Vertrag unterschreiben, Lohnsteuerkarte, alles erklären. Und ich sage- und ich habe das versucht so (.) drei Jahre lang, und iss

abgeschlossen. (xx) und jetzt ich treffe sie immer noch, sie hat jetzt (xx) ein befristige Vertrag für zwei Jahre, //mhm// jetzt iss gleich ein Jahr, //mhm// und dann- und befristig, kein Problem, kein bestimmte Visum und so weiter, //mhm// und sie erzählt mich immer, „ja, (xx), also die Arbeit bei mir iss so langweilig, ich mache nix“ und so weiter, aber sie verdient fast 2.000 Euro im Monat. //mhm// Für nix machen. (2) #Es iss eine tolle Beispiel# (Hernandez ND12: 1625).

Einerseits kritisiert Frau Hernandez die ungleichen Einreisebedingungen.² Während sie für ihre Einreise nach Deutschland bestimmte Voraussetzungen erfüllen und gute Gründe vorbringen musste, konnte ihre Freundin als Amerikanerin mit einem Touristenvisum nach Deutschland einreisen. Auch auf dem Arbeitsmarkt sieht sich Frau Hernandez im Vergleich zu ihrer Freundin benachteiligt. Diese hatte innerhalb kurzer Zeit einen rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wobei Frau Hernandez längere Zeit vergeblich nach einem festen Arbeitsplatz gesucht hatte. Es zeigt sich hier, dass sich Frau Hernandez benachteiligt fühlt, weil sie das Gefühl hat, dass ihre Freundin nur wegen ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit bessere Möglichkeiten bekam und noch dazu ohne großen Einsatz in Deutschland arbeiten und leben kann. Dass ihre Freundin ohne große Mühe ihren Aufenthalt verfestigen und einen gut bezahlten Arbeitsplatz finden konnte, verstärkt dabei ihr Ungerechtigkeitsempfinden. Diese Haltung weist darauf hin, dass eine rechtliche Besserstellung auf Basis der Staatsangehörigkeit für sie nicht akzeptabel erscheint.

Neben der Staatsangehörigkeit empfindet Frau Hernandez eine rechtliche Besserstellung über die Ehe mit deutschen Staatsangehörigen als ungerecht³, denn Rechte werden auch hier nur von einer äußeren Statusposition abgeleitet.

Äh (.) die Putzfrau. @(.)@ Sie kommt aus Peru, sie sprich kein Deutsch, //mhm// (.) ähm, der Mann war in Urlaub in Peru, //mhm// (.) hat sich eine Einladung geschickt, //mhm// sie iss hier für zwei Jahre so gekommen, sie haben so (.) verheiratet, zwei, drei Monate kennen gelernt, also (.) und ähm (.) okay, sie sie sie sie sie iss- sie arbeit- (.) aber natürlich, wie Putzfrau, weil (.) //mhm// keine Sprache kann, also sie kann auch nich Englisch und so weiter, (2) aber sie darf arbeit, so auf (.) welche Grund? Iss verheiratet, so. //mhm// Das spielt keine Rolle, Ausbildung oder Sprachen oder #so was, (xx)# (.) gut (Hernandez ND 12: 1657).

Frau Hernandez vergleicht sich hier mit einer drittstaatsangehörigen Migrantin, die trotz ihres niedrigeren Qualifikationsniveaus einen besseren Arbeitsmarktzugang erhält als sie. Es zeigt

² § 4 AufenthG sieht für AusländerInnen die in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich dort aufhalten wollen einen Aufenthaltstitel vor. Er wird als wesentliches Element der Steuerung der Zuwanderung gesehen (Hailbronner 2006: 45). Staatsangehörige bestimmter Staaten wie die USA, Australien, Kanada, Korea, Japan, Neuseeland gelten nach § 41 AufenthG als privilegiert. Sie können auch für einen längeren Aufenthalt ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten. Innerhalb von drei Monaten kann ein erforderlicher Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragt werden (Hailbronner 2006: 48).

³ „Eheleute haben beide die Rechte des/der besser Gestellten: EhepartnernInnen von Deutschen dürfen arbeiten wie Deutsche, EhepartnerInnen von EU-BürgerInnen werden behandelt wie diese“ (Pohl 2005: 1). Nach Art. 6 Abs. 1 GG ist hierfür der besondere Schutz der Ehe als Grundlage zu sehen (Sinn/Kreienbrink/Loeffelholz 2005: 37).

sich dabei, dass sie die rechtliche Ungleichbehandlung für illegitim hält, da nicht die Leistung, sondern der rechtliche Status der Ehe bei der Verleihung von Rechten im Vordergrund steht. Eine rechtliche Ungleichbehandlung wäre aus ihrer Perspektive nur bei Qualifikationsunterschieden wie „Ausbildung“ oder „Sprache“ gerechtfertigt. Sie orientiert sich also auch hier an Qualifikationsmerkmalen und weist äußere Statuszuschreibungen aus abgeleitetem Recht zurück.

Die starke Arbeitsmarktorientierung des deutschen Wohlfahrtsstaates führt dazu, dass erwerbstätige MigrantInnen automatisch in das soziale Sicherungssystem hineinwachsen. Dadurch dass die Teilnahme am Arbeitsmarkt eine zentrale Anspruchsbedingung für Sozialleistungen wird (vgl. Mohr 2005: 392), verhindern rechtliche Barrieren aber nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch die Inklusion in das sozialrechtliche System. Frau Hernandez weist in diesem Zusammenhang auf ein ausländerrechtliches System hin, das leistungswillige MigrantInnen daran hindert, eine Arbeitsstelle zu finden und in der Folge auch den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung versperrt. Dieses Problem bezieht Frau Hernandez auf ihr Versicherungsverhältnis während der Schwangerschaft. Nachdem sich ihre private Krankenversicherung geweigert hatte die Behandlungskosten der Schwangerschaft zu übernehmen, ließ sie sich unter Ausschluss der Schwangerschaftskosten erneut versichern. Um die Schwangerschaftskosten tatsächlich decken lassen zu können, musste sie allerdings einen befreundeten Anwalt einschalten, der den Betrug der Versicherung aufdecken sollte. Frau Hernandez führt diese Schwierigkeiten darauf zurück, dass sie als Ausländerin nicht arbeiten durfte und damit keine Chance bekam, bestehende soziale Rechte in Anspruch zu nehmen.

Und das iss natürlich (.) noch eine Dinge, das (.) //mhm// finde ich so (.) sehr schlecht, und total ungerecht, weil (xx) (2) du (wie?) Ausländer, wie, wie kann sein, Vertrag abgeschlossen, also (.) (x) gesetzlich geht nur, wenn du Mitarbeiterin bist, //mhm// bei, bei einer Firma. //mhm// Aber wenn in meine Aufenthaltsgenehmigung sagt, dass ich darfe nicht arbeit, //mhm// dann iss (.) gesetzlich abgeschlossen, ja? //mhm// Privat ist deine einzige Möglichkeit (Hernandez ND12: 858).

Es wird hier deutlich, dass Frau Hernandez die Nachrangigkeit auf dem Arbeitsmarkt als einen Teufelskreis begreift. AusländerInnen haben aus ihrer Perspektive keine Chance in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen zu werden, wenn sie keine Möglichkeit bekommen ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Der Arbeitsmarkt stellt für Frau Hernandez somit eine zentrale Institution dar, um soziale Rechte auszuweiten. Eine sozialrechtliche Absicherung über eine private Versicherung erweist sich dagegen als schlechte Alternative, denn sie birgt für AusländerInnen höhere Risiken des Ausschlusses.

Der Arbeitsmarkt bildet somit den Ausgangspunkt einer rechtlichen Gleichbehandlung mit der autochthonen Bevölkerung, die über die eigene Arbeitsleistung zu erwerben ist.

Wie Frau Hernandez weist auch Frau Damerz eine meritokratische Haltung gegenüber rechtlicher Exklusion auf, die durch eine starke Orientierung auf den Arbeitsmarkt geprägt ist. Frau Damerz hatte in ihrem Heimatland Medizin studiert, sich in der Gynäkologie spezialisiert und jahrelang in diesem Bereich praktiziert. Als der Krieg sich verschärfte und ihr eigenes sowie das Leben ihrer Familie immer stärker bedroht wurde, flüchtete sie nach Deutschland und hoffte, dort weiter als Frauenärztin arbeiten zu können. Im Gegensatz zu Frau Hernandez war der Arbeitsmarktzugang für Frau Damerz aus aufenthaltsrechtlicher Perspektive anfangs aber noch zweitrangig, denn als Flüchtlinge aus dem Irak erhielten sie und ihre Familie schnell eine Aufenthaltsbefugnis nach § 51. Mit dieser Aufenthaltsbefugnis bekommen Flüchtlinge zunächst einen unanfechtbaren Abschiebeschutz und die Möglichkeit eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsbefugnis>) (25.05.2007).

Zwei Jahre nach ihrer Ankunft erhielt Frau Damerz eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit ihres medizinischen Studiums, die aber keine Anerkennung ihrer Facharztausbildung darstellte. Um als Ärztin tätig zu werden, benötigte sie eine Berufserlaubnis nach § 10, die sie in Bayern von der zuständigen Behörde erhält, wenn sie eine Stelle vorweisen kann.⁴ Beim Zugang zum Arbeitsmarkt unterliegt Frau Damerz als drittstaatsangehörige Migrantin aber zahlreichen Beschränkungen, die sich aus dem Vorrangprinzip für Deutsche und europäische StaatsbürgerInnen ergeben. Danach durfte sie eine Stelle erst besetzen, wenn nach drei bis sechs Monaten gezeigt werden konnte, dass keiner der rechtlich bevorzugten MitbewerberInnen an der Stelle interessiert war. Nachdem sie diese Beschränkungen daran gehindert hatten, eine Stelle in einer Privatklinik zu erhalten, bekam sie erst mithilfe einer deutschen Bekannten Informationen, wie sie trotz der Beschränkungen eine Stelle finden könnte. Sie trat eine Stelle in einer Allgemeinarztpraxis an und begann dort eine Facharztausbildung für Allgemeinmedizin.

Für ihre Zulassung zur Facharztprüfung musste Frau Damerz mehrere Praktika in verschiedenen medizinischen Bereichen absolvieren. Die Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für drittstaatsangehörige ÄrzteInnen erwiesen sich auch hierbei als

⁴ Bei der Berufserlaubnis nach § 10 handelt es sich um eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes, die in der Bundesärzteordnung festgelegt ist. Sie erlaubt nur eine Tätigkeit in dem Bundesland, in dem sie beantragt wurde. In wenigen Bundesländern kann eine Berufserlaubnis nach § 10 erst, nachdem eine Stelle gefunden wurde, erteilt werden. Die Erlaubnis beschränkt sich dann auf diese Stelle (vgl. http://www.obs-ev.de/deutsch/Brosch_Aerzte05pdf) (19.01.2007).

problematisch und motivierten Frau Damerc, sich verstärkt um Informationen zu Ausnahmeregelungen zu bemühen. Zum Zeitpunkt des Interviews fehlte ihr nur noch ein sechsmonatiges Praktikum in einem Krankenhaus, um die Facharztprüfung antreten zu dürfen. Die Hürden des Arbeitsmarktzugangs, die sie bisher umgehen konnte, sind bei der Suche nach einer Stelle im Krankenhaus jedoch schwer zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund kritisiert auch Frau Damerc die schwierigen Zugangsregeln für hochqualifizierte ArbeitnehmerInnen und fordert ein meritokratisches ausländerrechtliches System.

„(...) Ich sage ganz einfach, ich will weitermachen, ich will arbeiten, ich will nicht Sozialhilfe haben, ich will nicht (.) zuhause sitzen“ und und ich habe gesagt, „ich kenne viele (.) irakische oder andere Frauen, die sitzen zuhause, und die sind sehr glücklich, aber was iss mein Problem, ich hab immer gearbeitet, //mhm// das iss sehr schwer, probieren Sie einmal, ich hab immer gearbeitet, ich kann mich wie andere Frauen ganz einfach zu Hause sitzen (...)“ (Damerc ND1: 506).

Es zeigt sich, dass Frau Damerc, wie Frau Hernandez an einer sozialen Inklusion über den Arbeitsmarkt orientiert ist. In ihrem Vergleich zu anderen Frauen, die nicht arbeiten und damit glücklich sind, zeigt sich ihre Einstellung zur Arbeit. Arbeit gehört für sie zu einem ausgefüllten Leben, das sie sowohl mit Selbstständigkeit als auch persönlicher Weiterentwicklung verbindet.

Im Gegensatz zu Frau Hernandez kritisiert Frau Damerc damit ihre Exklusion vom Arbeitsmarkt auch in Bezug auf die Schwierigkeit, sich persönlich weiter zu entwickeln. Während Frau Hernandez nur die rechtlichen Ungleichheiten kritisiert, weist Frau Damerc auch auf psychische Konsequenzen hin. Dies könnte darauf zurückgeführt werden, dass Frau Damerc ihren Aufenthalt in Deutschland verfestigen konnte und sich damit auch auf ihre beruflichen Perspektiven hier einstellen muss. Frau Hernandez Aufenthalt in Deutschland ist dagegen durch einen beruflichen als auch rechtlichen Abstieg gekennzeichnet. Ihr ursprüngliches Ziel, Privatleben und Beruf in Deutschland miteinander zu verbinden, ist damit fehlgeschlagen und lässt vermuten, dass sie ihre berufliche Zukunft eher in Brasilien sieht.

Nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland erhält Frau Damerc die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. In der letzten Phase ihrer Ausbildung würde ihr die Einbürgerung die Suche nach einer Praktikumsstelle in einem Krankenhaus erleichtern, denn der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang ist für Ärzte in Deutschland nur mit einer Approbation zu erhalten. Eine Approbation⁵ ist für drittstaatsangehörige AusländerInnen aber nur durch

⁵ Eine Approbation regelt die „gesetzliche Zulassung für die Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker“ (<http://www.lexexakt.de/glossar/approbation.php>) (19.02.2007). Approbationen für Ärztinnen und Ärzte können grundsätzlich nur an Deutsche oder EU-StaatsbürgerInnen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch besteht zudem auch für heimatlose AussiedlerInnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser AussiedlerInnen (<http://www.lexexakt.de/glossar/approbation.php>).

eine Einbürgerung zu bekommen und um eingebürgert zu werden, bedarf es einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die ohne Arbeitsplatz nicht bewilligt werden kann. Daraus ergibt sich für Frau Damerc ein Widerspruch, der für AusländerInnen nur schwer zu überwinden ist. Im Gegensatz zu Frau Hernandez bekommt Frau Damerc nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland aber die Möglichkeit einer Einbürgerung in Aussicht gestellt und zeigt sich bereit, sich einbürgern zu lassen. Mit ihrem Willen zur Einbürgerung weist Frau Damerc auf ihre Einstellung zur eigenen Staatsangehörigkeit. Äußere Kriterien wie die Staatsangehörigkeit stellen zwar auch für sie keine gerechten Selektionskriterien dar, aber unter den gegebenen Umständen ist sie bereit, sich an die Regeln anzupassen. Sie stellt damit ihre beruflichen Perspektiven über ihre nationale Zugehörigkeit.⁶

Wie für Frau Hernandez und Frau Damerc steht auch für Herrn Ahmad die eigene Leistung im Zentrum einer rechtlichen Anerkennung. Herr Ahmad hatte sein Herkunftsland Pakistan verlassen, um in Deutschland Asyl zu erhalten. Als Mitglied einer politischen Organisation, die sich für eine verstärkte Demokratisierung des Landes einsetzt, hatte er zunehmend Probleme mit seiner Regierung bekommen und darauf hin beschlossen das Land zu verlassen. Obwohl es sowohl rechtlich, beruflich als auch sprachlich für ihn einfacher gewesen wäre, in die USA zu fliehen, hatte er sich für Deutschland entschieden. Sein Fluchtmotiv vermischte sich dabei mit einem Interesse an neuen Kulturen und Sprachen und ist damit stark an einer persönlichen Weiterentwicklung orientiert. Es handelt sich also um eine Orientierung, die er sowohl mit Frau Hernandez als auch mit Frau Damerc teilt.

Diese Orientierung zeigt sich schon in seinem Heimatland, in dem er zunächst ein Doppelstudium in den Fächern Mathematik und Informatik absolvierte und nebenbei halbtags in einem Hotel arbeitete, um neue Erfahrungen zu sammeln. Sein Ziel, sowohl persönliche als auch berufliche Erfahrungen zu sammeln, motivierte ihn, auch nach seinem Studium parallel zu seiner Arbeit in einem Telekommunikationsunternehmen als Programmierer zu arbeiten. Nach einigen Jahren Berufserfahrung gründete er mit einem Freund ein erfolgreiches Softwareunternehmen, das er bis zu seiner Migration nach Deutschland führte.

[//www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Gesundheit und Soziales/Approbationen/Approbationen fuer Aerztinnen und Aerzte692.php](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Gesundheit_und_Soziales/Approbationen/Approbationen_fuer_Aerztinnen_und_Aerzte692.php) (19.02.2007).

Im Gegensatz zur Berufserlaubnis nach § 10 stellt die Approbation eine uneingeschränkte Berufserlaubnis dar (vgl. http://www.obs-ev.de/deutsch/Brosch_Aerzte05pdf) (19.01.2007).

⁶ Diese Anpassung an äußere Umstände weist Ähnlichkeiten mit Herrn Mendez auf, dessen pragmatische Haltung noch vorgestellt wird. Im Gegensatz zu Frau Damerc passt sich Herr Mendez aber an die äußeren Umstände an, ohne eine Selektion nach äußeren Kriterien in Frage zu stellen.

Zum Zeitpunkt des Interviews lebt Herr Ahmad schon seit zwei Jahren als Geduldeter⁷ in Deutschland und bewegt sich im für Geduldete vorgesehenen rechtlichen Rahmen. Er engagierte sich als Computerspezialist in einer Hilfsorganisation für AusländerInnen, die ihn ihrerseits bei seinem ständigen Kampf um eine Verfestigung seines Aufenthaltes in Deutschland unterstützt. Obwohl Herr Ahmads Asylantrag schon nach einigen Monaten abgelehnt wurde, hatte er beschlossen, selbstständig um eine Aufenthaltsverlängerung zu kämpfen. Aus seiner Perspektive rechtfertigt seine Qualifikation seinen Aufenthalt in Deutschland und somit empfindet er es als ungerecht, dass er keine Verfestigung seines Aufenthaltes erzielen kann und abgeschoben werden soll.

Auffällig ist dabei, dass er trotz seines unsicheren Aufenthaltsstatus fest davon überzeugt bleibt, dass er seinen Aufenthalt durch seine Qualifikation verfestigen kann. Wie Frau Hernandez sieht er somit seine Qualifikation als Mittel zum Zweck des Aufenthaltes. Im Vergleich zu Frau Damerc, die ihren Aufenthalt in Deutschland auch ohne ihre Qualifikation verfestigen konnte und Frau Hernandez, die nach dem gescheiterten Versuch, sich über ihre Qualifikation in Deutschland zu inkludieren, zurück nach Brasilien reisen will, zeichnet sich Herr Ahmad durch seine Entschlossenheit aus, trotz negativer Erfahrungen weiter um seinen Aufenthalt zu kämpfen. Sein Recht auf Aufenthalt begründet er dabei mit seinem „Talent“ und „Potenzial“.

But I want to stay here, I want to try myself here. ((mhm)) And this is an opportunity for me to do something, because I think so, I have a potential. ((mhm)) Have a talent. I can do something here (Ahmad ND6: 515).

Trotz seiner Duldung und dem damit verbundenen Risiko einer baldigen Abschiebung sieht Herr Ahmad noch Möglichkeiten, sich über seine Leistung selbstständig in das System zu inkludieren. Im Unterschied zu Frau Hernandez, die angesichts der rechtlichen Barrieren in Deutschland ihre beruflichen Perspektiven wieder auf ihr Heimatland verlegt, sieht Herr Ahmad seine berufliche Zukunft nur in Deutschland und hält an der Idee, seinen Aufenthalt über seine Leistung zu verfestigen fest.

Obwohl sich alle drei Interviewten hinsichtlich ihres rechtlichen Status in Deutschland unterscheiden, weisen sie eine ihnen gemeinsame typische Grundhaltung gegenüber rechtlicher Exklusion auf, die an einer Anerkennung individueller Qualifikationsmerkmale orientiert ist. Sie fordern damit ein meritokratisches System, das es den Individuen erlaubt, sich über ihre Leistung und ihre Profession progressiv in das System zu integrieren.

⁷ Gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz handelt es sich bei einer Duldung um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Diese gilt, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis gewährt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Nach § 60a Abs. 3 AufenthG bleibt die Ausreisepflicht AusländerInnen deren Ausreisepflicht ausgesetzt ist unberührt (vgl. Hailbronner 2006: 311).

Eingliederungsmöglichkeiten werden auf dem Arbeitsmarkt gesehen, denn er erlaubt es den MigrantInnen, ihre Leistung unter Beweis zu stellen und ihre Rechte ohne staatliche Unterstützung auszuweiten. Die eigene Qualifikation wird damit auch als Voraussetzung für eine selbstständige sozialrechtliche Anerkennung gesehen. Der rechtliche Status wird in der Folge nur dann als gerecht empfunden, wenn er erworben werden konnte und nicht aufgrund äußerer Merkmale zugeschrieben wurde. Im Hinblick auf ein leistungsgerechtes System wird damit eine transnationale Anerkennung von Rechten gefordert.

2.2 Anti-Willkür Haltung

Zwar besitzen auch Personen mit einer „Anti-Willkür“ Haltung einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, doch dieser wird nicht als ein zentrales Problem rechtlicher Exklusion gesehen. Während es Herrn Ashot in Deutschland zunächst nur darum ging, ein höherwertiges ausländisches Diplom für den einheimischen Arbeitsmarkt zu erlangen, sucht Herr Nuhu eine Anerkennung als Flüchtling. Ihre Kritik richtet sich nicht gegen eine mangelnde Anerkennung ihrer Qualifikationen, sondern gegen ein System, das die Inanspruchnahme bestehender Rechte verhindert und AusländerInnen beliebigen rechtlichen Handhabungen ausliefert.

Herr Ashot führt seine Migration nach Deutschland auf die schlechte Arbeitsmarktsituation in Armenien zurück. In Armenien hatte er bereits studiert, doch seine Abschlüsse reichten dort nicht aus, um eine Arbeit mit ausreichendem Verdienst zu finden. Mit der Aussicht auf ein höherwertiges deutsches Diplom und der Möglichkeit, neben dem Studium zu arbeiten, gelang es Herrn Ashot trotz einiger Anfangsschwierigkeiten nach Deutschland zu reisen. Als ausländischer Student erhielt er in Deutschland eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums,⁸ die er jedes Jahr bei der zuständigen Behörde verlängern lassen musste.

Schon zu Beginn seines Aufenthaltes wird Herr Ashot dabei mit der willkürlichen Handlungsweise der Behörden konfrontiert, doch zu diesem Zeitpunkt hatten diese Probleme noch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf seinen Aufenthalt in Deutschland. Seine aufenthaltsrechtliche Position gerät erst mit seinem Studienfachwechsel⁹ ins Wanken. Als

⁸ Für die Einreise nach Deutschland benötigen drittstaatsangehörige StudentInnen ein Einreisevisum zu Studienzwecken. Das Einreisevisum ist bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat zu beantragen. Ein Touristenvisum kann dabei nicht in eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken umgewandelt werden. Reichen die Sprachkenntnisse für ein Studium noch nicht aus, so ist es möglich, zunächst ein Visum zum Spracherwerb zu beantragen. Dieses Visum ist auf drei Monate befristet und kann auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dazu ist es notwendig, an einem Sprachkurs der Universität oder Sprachschule teilzunehmen. Wurde es bewilligt, so kann innerhalb der ersten drei Monate eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken bei der Ausländerbehörde des jeweiligen Wohnortes beantragt werden (vgl. <http://www.asta.uni-potsdam.de/themen/internationales.php3?textfile=297>) (06.12.2006).

⁹ Die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist an ein bestimmtes Studienfach der jeweiligen Hochschule gebunden und ist vor dem Wechsel von der Ausländerbehörde zu genehmigen. Wenn sich das Studium um nicht mehr als drei Semester verlängert, kann ein Fachwechsel genehmigt werden. Das Studienfach kann jedoch nur

Herr Ashot ein Stellenangebot aus Armenien bekam, suchte er eine Möglichkeit, sein Studium so schnell wie möglich zu beenden. Mit einem Fachwechsel hatte er die Möglichkeit Studienleistungen, die er bereits in seinem Herkunftsland erworben hatte, anerkennen zu lassen und sein Studium in Deutschland somit zu verkürzen. Nachdem er seinen Studienwechsel wegen eines Freisemesters¹⁰ erst im vierten, statt vor dem vorgeschriebenen dritten Semester vornehmen konnte, informierte er sich bei einem Anwalt über seine Rechte. Erst als er davon überzeugt war, dass ein Studienwechsel keine Konsequenzen für seinen Aufenthalt in Deutschland haben würde, wechselte er schließlich das Studienfach.

Bei seinem Versuch, die Aufenthaltsbewilligung beim Landratsamt verlängern zu lassen, kommt es jedoch trotzdem zu Problemen. Die Behörden können seinen Fachwechsel nicht nachvollziehen und zweifeln seine Studienabsichten in Deutschland an. Daraufhin wird die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt und es kommt zu einem Gerichtsverfahren, das er mit der Anweisung, Deutschland innerhalb kürzester Zeit zu verlassen, verliert. Statt seine Abschiebung zu akzeptieren, bleibt Herr Ashot aber noch einige Monate illegal in Deutschland, bevor er von der Polizei entdeckt und verhaftet wird. Mit Hilfe von Freunden bekommt Herr Ashot schließlich eine Duldung, die er unter Beweis seiner Studienabsichten jeweils verlängern lassen kann. Unter diesen Umständen versucht er zum Zeitpunkt des Interviews selbstständig, um seinen Aufenthalt in Deutschland zu kämpfen. Herrn Ashot geht es dabei darum, seine Rechte, die ihm aus seiner Perspektive als ausländischer Student zustehen, durchzusetzen.

Er orientiert sich dabei an demokratischen Vorstellungen, die auf seine Erfahrungen in seinem Heimatland zurückgeführt werden können. Dort hatte er sich schon in jungen Jahren gegen die Einschränkungen des Regimes zur Wehr gesetzt und hatte später aktiv an der Revolution teilgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Erfahrungen seine Haltung gegenüber der rechtlichen Exklusion entscheidend geprägt haben. Im Kontrast zu Personen mit einer meritokratischen Haltung, akzeptieren Personen mit einer Anti-Willkür Haltung eine rechtliche Selektion auf der Basis äußerer Statusunterschiede. Herr Ashot spricht lediglich die Schwierigkeiten an, Arbeit und Studium miteinander zu verbinden.

bis zum Ende des dritten Semesters gewechselt werden und nur dann, wenn sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als drei Semester verzögert. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn man die Voraussetzungen für den neuen Studiengang erfüllt (vgl. <http://www.asta.uni-potsdam.de/themen/internationales.php3?textfile=297>) (06.12.2006).

¹⁰ Ein Urlaubssemester kann aus verschiedenen Gründen, wie Krankheit, Schwangerschaft etc. beantragt werden. Für InhaberInnen einer Aufenthaltsgenehmigung gilt, dass Urlaubssemester nicht auf die Fachsemesterzahlen angerechnet werden, aber auf die Gesamtaufenthaltsdauer, die nicht mehr als 10 Jahre betragen darf (vgl. <http://www.asta.uni-potsdam.de/themen/internationales.php3?textfile=297>) (06.12.2006).

Das ist ein verrücktes Leben, gleichzeitig studieren und arbeiten, weil Sie wissen sehr gut, wie jetzt- wie schwierig (.) heutzutage ist, Arbeit zu finden für deutsche Bürger oder EU-Bürger, und besonders für uns. Erst muss man suchen, viel mehr Zeit brauchen wir dafür als für die Arbeit. //mhm// Und gleichzeitig studieren (Ashot ND8: 63).

Es wird deutlich, dass Herr Ashot die Benachteiligung drittstaatsangehöriger MigrantInnen gegenüber Deutschen und anderen AusländerInnen nicht bewertet, sondern sie nur erwähnt, um die Schwierigkeit seiner Situation hervorzuheben. Es zeigt sich dabei, dass er die rechtliche Bevorzugung deutscher und europäischer BürgerInnen akzeptiert. Die höhere Akzeptanz könnte darauf zurückgeführt werden, dass Herr Ashot keinen professionellen Zugang zum Arbeitsmarkt sucht und als ausländischer Student einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhält. Da er sich selbst und seine Familie im Ausland finanzieren muss, steht hier der Verdienst im Zentrum seines Interesses.

Während eine rechtliche Selektion nach äußeren Statusunterschieden akzeptiert wird, erscheinen ihm rechtliche Ungleichbehandlungen zwischen rechtlich gleichgestellten Personen als ungerecht. Herr Ashot weist dabei auf seine Erfahrungen vor seiner Einreise nach Deutschland hin. In der Regel müssen drittstaatsangehörige StudentInnen vor ihrer Einreise ein Visum zu Studienzwecken bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen (vgl. <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=09206>) (02.05.2007). Herr Ashot stellte diesen Antrag zusammen mit einem Freund in einem deutschen Konsulat in seinem Heimatland. Obwohl sein Freund und er die gleichen Voraussetzungen für eine Einreise nach Deutschland erfüllten, bekam sein Freund im Gegensatz zu ihm sofort ein Einreisevisum.

und wir waren zwei, also Freund von mir und ich. //mhm// Wir beide wollten Philosophie studieren. Er hat äh, Zusage bekommen, und ich Ablehnung. //mhm// Und wir wussten nicht, warum. (.) Danach, im Botschaft arbeitete ein Mädchen, meine Bekannten, //mhm// (.) und sie hat gesagt, dass ich das nicht erklären darf, (.) so (.) sonst wird sie so bald entlassen, //mhm// und unter uns so hat sie gesagt, dass offiziell steht, wegen Alter. //mhm// Aber Freund von mir ist mein Schulfreund, und wir waren gleichaltrig. 33 Jahre alt. //mhm// (.) Ja. Und so habe ich äh (.) dreimal Absage bekommen, jedes Semester, also anderthalb Jahre habe ich gewartet, und er hat sofort (.) ähm (.) Einladung bekommen. //mhm// (.) Dann habe ich (.) gekämpft, gestritten mit äh (.) Botschafter, also nicht Botschafter, sondern (2) wie heißt das, rechte Hand, oder (Ashot ND8: 1765).

Herr Ashots Bereitschaft um seine Rechte zu kämpfen, weist auf seinen Rechtsanspruch und seine Haltung gegenüber rechtlicher Exklusion. Unter gleichen Voraussetzungen sollten bestehende Rechte gleich angewendet werden. Er vergleicht sich dabei nur mit gleichgestellten drittstaatsangehörigen MigrantInnen und weist damit darauf hin, dass er an einer Chancengleichheit auf der Basis von Statusgleichheit orientiert ist. Dies beinhaltet die

Chance für MigrantInnen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, und steht in Verbindung mit einem demokratischen Ideal der rechtlichen Gleichbehandlung.

Herr Ashot hält ausländerrechtliche Beschränkungen prinzipiell für legitim, kritisiert aber eine ungleiche Behandlung drittstaatsangehöriger MigrantInnen und insbesondere informelle Prozesse, die eine Inanspruchnahme von Rechten erschweren. Ein zentrales Problem wird dabei in der Kriminalisierung der AusländerInnen gesehen. Herrn Ashots Kritik betrifft unter anderem die für AusländerInnen schwer einzuhaltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Er bezieht dies hier auf die arbeitsrechtlichen Beschränkungen der StudentInnen, die nur 90 Tage im Jahr arbeiten dürfen.¹¹

Also, diese 90 Tage ist auch reine Formalität, kein Student kann, besonders heutzutage, letzte (.) drei Jahre, kann man ungefähr in 90 Tagen, äh (.) Maximum, 8.000, 7-8.000 Euro pro Jahr verdienen, und sehr viele helfen äh, (.) auf- äh, im Heimat, Verwandten. //mhm// Ich auch, jeden Monat schicke (.) Geld. (.) So. (2) Und so versuchen wir, mehr als 90 Tage, (Ashot ND8: 39).

Angesichts Herrn Ashots Erfahrung, dass die meisten ausländischen StudentInnen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Familie im Ausland unterstützen müssen, sind die arbeitsrechtlichen Beschränkungen zu restriktiv. Er kritisiert die ausländerrechtlichen Regelungen in der Folge in Bezug darauf, dass sie nicht eingehalten werden können und die AusländerInnen dazu zwingen, illegal zu werden. Herr Ashot hat dabei das Gefühl, dass diese Widersprüchlichkeiten im System politisch gewollt sind und dazu dienen, AusländerInnen besser zu kontrollieren und sie an der Inanspruchnahme bestehender Rechte zu hindern.

Also in, in Sowjetzeit# war so, //mhm// sie haben solch eine Lebensverhältnisse ja geschafft, dass keiner konnte von Gehalt leben. //mhm// Keiner. (.) Und (.) jeder machte, sogar (.) wenn man (.) zum Beispiel ein Lehrer war, ja? Aber private Unterricht war (.) verboten. //mhm// Und wenn man so ehrlich Geld verdient hat, ja, konnte nicht laut sagen, dass er (.) private Unterricht ge- geben, //mhm// gegeben hat. Und was wollten damit äh (.) was wollte der Staat äh, erreichen, ja? Dass wir alle (.) schlechtes Gewissen gehabt haben (Ashot ND8: 3027).

Seine Vorstellungen über das deutsche ausländerrechtliche System orientieren sich dabei an seinen Erfahrungen in der ehemaligen Sowjetunion. Die Staatsgehälter waren dort so knapp bemessen, dass sie nicht zum Leben ausreichten und alle dazu zwangen, illegal zu arbeiten. Die rechtlichen Beschränkungen in Deutschland sind für ihn damit vergleichbar, denn auch

¹¹ Für StudentInnen aus Drittstaaten, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, gilt dass sie 90 volle bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen. Dafür benötigen sie nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Es besteht die Möglichkeit, mehr als 90 volle bzw. 180 halbe Tage zu arbeiten, wenn die Ausländerbehörde einer zeitlichen Überschreitung zustimmt. Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Lebensunterhalt des/der Studierenden unverschuldet gefährdet ist. Zusätzlich wird eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gefordert, die eine Vorrangsprüfung vornimmt (vgl. <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=09207>) (03.05.2007).

hier werden die ausländischen StudentInnen in eine Situation gedrängt, die sie daran hindert, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und die sie dadurch kontrollierbarer macht.

So ist es hier auch. Dass diese äh äh alle ausländische Studenten sind absolut lenkbar und kontrollierbar. //mhm// Und wenn jemand etwas, ja, laut behaupten will, ja?, ihre Rechte, ja, dann ist schon äh (.) gefangen. //mhm// Weil keiner von uns hat #alle diese-# (Ashot ND8: 3034).

Formale Rechte, die bestehen, können damit nicht eingeklagt werden, weil die ausländischen StudentInnen oftmals nur formal richtig verfahren und die Behörden das jederzeit als Druckmittel benutzen können. Die ständige Angst vor einer möglichen Abschiebung hindert die StudentInnen somit daran, bestehende Rechte, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, in Anspruch zu nehmen. Herr Ashot kritisiert das System hier in Bezug darauf, dass bestehende Rechte nicht in Anspruch genommen werden können und weist damit auf seine menschenrechtliche Orientierung des „Rechts auf Recht“.

An einem Beispiel macht Herr Ashot deutlich, dass seine Aufenthaltsverlängerung nur von den Entscheidungen der Behörden abhängt und er selbst nur eingeschränkt um seine Rechte kämpfen kann.

Jetzt (.) jetzt bin, bin ich begünstigt, ja? Wie ein Freund von mir gesagt hat. Mir haben (.) Visum verlängert, der nicht. Aber (.) ich weiß nicht, was (.) in einem Jahr passiert. Weil wir sind wie ein (Wurm?), verstehen Sie? Das ist, was mit mir passierte, das (.) was ich jetzt erzählt habe, ja, (.) mit- passiert mit anderen auch. //mhm// Aber es gibt ein gewisse Prozent. (.) Zum Beispiel, äh (2) nach anderthalb Jahren sollte ich wieder äh äh äh Aufenthalt- (.) äh: Erlaubnis verlängern, und ähm (.) habe bisschen mit- äh, in Kreisverwaltung mit eine junge Frau gestritten, und danach hat sie mir gesagt, dass sie eine Chefin (in hier) ist. //mhm// Und sie war so (.) ärgerlich über mich, dass sie (.) so eine absurde Theorie ausgedacht hat, //mhm// ich sollte angeblich von deutsche (.) Botschaft äh, bestätigen, also Bestätigung äh, vorzeigen, von (.) deutsche Botschaft, dass ich wirklich äh, von diese Firma äh (.) die verpflichtete mich bis zu Ende meines Studium äh, finanzieren, dass ich wirklich finanziert bin. Aber in Botschaft haben mir gesagt, meinem Vater, danach habe ich selber angerufen, dass dauerte drei Monate, mehr als drei Monate. //mhm// Und danach haben mir gesagt, ja, wir kennen nicht solch eine Bestätigung, und das sollten in Neustädter Kreisverwaltung sehr gut wissen. //mhm// Aber als ich das diese Frau, dieser Frau gesagt habe, sie hat gelacht, „das ist nicht mein Problem, das ist Ihr Problem“. Ja, jetzt verlängern wir für paar Woche wieder, und dann kucken wir mal“. //mhm// So hat das ganze Jahr gedauert, verstehen Sie? Was konnte ich studieren, wie konnte ich arbeiten? Ich wusste nicht, ob ich nächste Woche hier in Deutschland bleibe oder nicht. //mhm// Und ich- ja, ich habe solch ein Gefühl, ja, ich eigentlich bin ein Wurm. Und diese Frau macht mit mir alles, was sie will. //mhm// Am hellen Tag im 21. Jahrhundert. Und ich bin absolut wehrlos (Ashot ND8: 314).

In seinem Vergleich mit einem Wurm wird deutlich, dass sich Herr Ashot von den Behörden unterdrückt und respektlos behandelt fühlt. In einem Beispiel weist er dabei auf die willkürliche rechtliche Handhabung einer Verwaltungsfachkraft. Diese hatte ihm nach einer

Auseinandersetzung eine weitere Aufenthaltsverlängerung vorläufig verweigert und Papiere gefordert, die tatsächlich nicht existierten. Nachdem er die Papiere somit nicht finden konnte, wurde sein Aufenthalt während eines Jahres nur vorläufig verlängert. Er weist dabei auf die Probleme dieser rechtlichen Handhabung, denn während eines Jahres wurden seine Möglichkeiten zu studieren und zu arbeiten durch die Entscheidungen dieser Frau erheblich eingeschränkt. Es wird deutlich, dass dieses Gefühl der Machtlosigkeit seinen Erwartungen an ein demokratisches Land im „21. Jahrhundert“ widerspricht. Dabei zeigt sich seine Orientierung an einem System, das eine Inanspruchnahme von Rechten garantiert und gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, gegen rechtliche Missstände zu protestieren, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. Das menschenrechtliche Ideal, das sich hier dokumentiert, bezieht sich somit nicht nur darauf bestehende Rechte in Anspruch zu nehmen, sondern auch auf die Möglichkeit, um seine Rechte zu kämpfen.

Wie Herr Ashot zeigt sich auch Herr Nuhu gut über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert und kämpft von Anfang an immer wieder um eine aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche Anerkennung. Es geht ihm dabei wie Herrn Ashot um die Inanspruchnahme bestehender Rechte.

Im Gegensatz zu Herrn Ashot ist Herr Nuhu vor der politischen Unterdrückung in seinem Heimatland Nigeria geflohen. Er hatte dort sein Studium mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen und bekam nach dem Studium eine Stelle vom Staat angeboten. Die schlechten politischen Rahmenbedingungen erschwerten nicht nur seinen beruflichen Aufstieg, sondern sie versetzen ihn auch in eine lebensbedrohliche Lage, die er auf seine Zugehörigkeit zu einer ethnisch unterdrückten Gruppe und sein politisches Engagement zurückführt. Als er nach Deutschland einreiste, stellte er einen Asylantrag, der immer wieder abgelehnt wurde. Zehn Jahre nach seiner Ankunft in Deutschland besitzt Herr Nuhu trotz seiner zahlreichen Bemühungen um eine Verfestigung seines Aufenthaltes, nur eine Duldung und muss jederzeit mit einer Abschiebung rechnen.

Seine aufenthaltsrechtliche Position hinderte ihn im Gegensatz zu Herrn Ashot schon am Anfang seines Aufenthaltes in Deutschland daran, sich weiter zu entwickeln. Obwohl er sich schon ca. 1 ½ Jahren nach seiner Ankunft durch einen Sprachtest und die Anerkennung seiner Abschlüsse für ein Studium in Deutschland qualifizierte, hinderte ihn sein Aufenthaltsstatus als nicht anerkannter Flüchtling daran, diese Chance wahrzunehmen. Auch auf dem Arbeitsmarkt ist Herr Nuhu stärkeren Begrenzungen ausgesetzt, die dazu führen, dass er von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig ist. Aus rechtlicher Sicht darf er nur

unqualifizierte Tätigkeiten in Anspruch nehmen, für die er immer wieder eine neue Arbeitserlaubnis benötigt.

Trotz der restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen hält sich Herr Nuhu im Gegensatz zu Herrn Ashot streng an die rechtlichen Vorschriften. Er sieht sich jedoch wie Herr Ashot einer rechtlichen Diskriminierung ausgeliefert, die dazu führt, dass bestehende Rechte nicht in Anspruch genommen werden können. Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention fordert Herr Nuhu, als Flüchtling anerkannt zu werden. Danach ist er asylberechtigt, wenn er in seinem bisherigen Aufenthaltsort aufgrund seiner Rasse, Religion, Nation, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seiner physischen Existenz gefährdet war (vgl. Eichenhofer 1999: 35). Herr Nuhu ist davon überzeugt, dass er diese Voraussetzung erfüllt, und kämpft damit seit der ersten Ablehnung seines Asylantrags um seine Rechte. Wie Herr Ashot führt er seine rechtliche Benachteiligung auf die im ausländerrechtlichen System verankerte Willkür zurück, mit der er während seines Aufenthaltes in Deutschland öfter konfrontiert wurde. In seinem Kampf gegen die rechtliche Diskriminierung weist er auf seine ablehnende Haltung gegenüber einer willkürlichen Behandlung der AusländerInnen hin.

Herr Ashot und Herr Nuhu sind sich beide ihrer formal rechtlichen Position als Ausländer bewusst und akzeptieren diese. Das zentrale Problem wird damit nicht in der formal rechtlichen Benachteiligung von AusländerInnen gesehen, sondern in den informellen Prozessen der rechtlichen Verteilung. Diese führen dazu, dass bestehende Rechte nicht in Anspruch genommen werden können. Damit wird das demokratische Ideal einer rechtlichen Chancengleichheit von Personen mit gleichen rechtlichen Status verletzt. Im Mittelpunkt der Kritik stehen die Behörden, die ihre Ermessensspielräume nutzen, um nach eigenen Vorstellungen zu handeln. Herr Ashot und Herr Nuhu fordern ein System, das es Menschen erlaubt, sich gegen die empfundene Unterdrückung zur Wehr zu setzen, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. Stattdessen sehen sie sich in ihrer aktuellen Situation einem Kontrollsystem ausgeliefert, das auf der vereinfachten Kriminalisierung von AusländerInnen basiert.

2.3 Pragmatische Haltung

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Fällen zeichnen sich zwei ausländische Ärzte, Herr Mendez und Herr Rahak durch eine praktische Behandlung rechtlicher Probleme aus. Kennzeichnend für diese pragmatische Haltung ist die Orientierung an einem System, das es AusländerInnen ermöglicht, sich strategisch an ihre rechtliche Situation anzupassen. Wie bei

Personen mit einer meritokratischen Haltung stehen dabei rechtliche Probleme des Arbeitsmarktzugangs im Zentrum des Interesses. Diese werden jedoch vor unterschiedlichen Hintergründen problematisiert. Während Personen mit einer meritokratischen Haltung ihre Qualifikationen als eine Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine selbstständige rechtliche Inklusion sehen, geht es hier um Personen, die sich mit den praktischen Anpassungsmöglichkeiten an rechtliche Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Herr Mendez und Herr Rahak befinden sich zum Zeitpunkt des Interviews in unterschiedlichen Phasen der rechtlichen Anerkennung. Während Herr Mendez schon seit vielen Jahren in Deutschland lebt, eingebürgert ist und eine eigene Arztpraxis besitzt, sucht Herr Rahak noch nach Möglichkeiten, seine rechtliche Inklusion voranzutreiben. Somit setzt sich Herr Mendez im Gegensatz zu Herrn Rahak rückblickend mit Problemen rechtlicher Exklusion auseinander.

Herr Mendez hatte als kolumbianischer Staatsbürger und mithilfe eines Stipendiums in einem osteuropäischen Land zunächst die Möglichkeit bekommen, seinen Kindheitstraum eines Medizinstudiums zu verwirklichen. Die schlechten Möglichkeiten der Weiterbildung und die repressive politische Situation hatten ihn nach seiner Grundausbildung jedoch dazu veranlasst, das Land zu verlassen und sich neu zu orientieren. Auf der Suche nach einer Möglichkeit, Geld für seinen Rückflug nach Kolumbien in Europa zu verdienen, landete er zufällig in München. Dort lebte und arbeitete er einige Monate illegal, bis er herausfand, dass es in Kolumbien schwierig werden würde, seinen Abschluss anerkennen zu lassen. In der Folge erkundigte er sich über die Möglichkeiten einer medizinischen Fortbildung in Deutschland.

Auffällig ist dabei Herrn Mendez strategische Anpassung an äußere Rahmenbedingungen, die auch bei Herrn Rahak erkennbar wird und als typisch für diese Haltung zu sehen ist. Herrn Mendez Entscheidung, eine deutsche Freundin zu heiraten, die er einige Monate zuvor in einer südamerikanischen Umgebung kennen gelernt hatte, kann als erster strategischer Schritt gesehen werden, den er selbst mit der Tatsache begründet, dass die Situation dadurch „ein bisschen anders“ geworden sei. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er seine damalige Frau nicht nur aus pragmatischen Gründen geheiratet hatte, sondern auch gemeinsame Interessen und Gefühle mit ihr geteilt hatte. Aus aufenthaltsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Perspektive stellte die Ehe zu einer deutschen Frau aber natürlich auch einen entscheidenden Vorteil für ihn dar, denn als Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen erhielt er sowohl eine Aufenthaltserlaubnis als auch die dazugehörige Arbeitserlaubnis, die ihm den Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erleichterten. Seine Entscheidung eine deutsche Frau zu heiraten, stellte somit den ersten Schritt einer rechtlichen

Anerkennung dar, die in den darauf folgenden Jahren zu einer Voraussetzung für seine volle Anerkennung als Arzt wurde.

E: Also (.) äh, für die deutsche Approbation, da muss man natürlich verheiratet sein, //mhm// (.) und die Staatsangehörigkeit. //mhm// Ne? (.) Das iss Voraussetzung. Und dann hab ich dann eine Einbürgerung (xxx) und seit 1999 oder (.) //mhm// (2) dann kam es automatisch auch.

I: Mhm. Dann haben Sie automatisch die Approbation bekommen?

E: Ja. Ja. //mhm// Also Voraussetzung für die deutsche Approbation iss, muss man deutsch sein. Die deutsche Approbation iss nur für Deutsche so (Mendez ND11: 123).

Aus Herr Mendez Perspektive stehen Approbation, Ehe und Staatsangehörigkeit in einem engen Verhältnis zueinander. Er scheint dies zu akzeptieren, denn er sieht dies als „natürliche“ Voraussetzungen, um eine Approbation zu erhalten und damit komplett als Arzt anerkannt zu werden. Im Gegensatz dazu lehnt Frau Hernandez eine Eheschließung unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten ab, obwohl sie in einer langjährigen Beziehung zu einem Deutschen lebt. Sie will aufgrund ihrer Leistung (vgl. 2.1) und nicht als Ehefrau Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewinnen. Nach seiner Ehe stellt die Einbürgerung für Herrn Mendez den letzten Schritt einer strategischen Anpassung dar. Dass er die deutsche Staatsangehörigkeit für seinen Beruf annimmt, deutet dabei auf die höhere Bedeutung der beruflichen Identität im Vergleich zur nationalen Identität hin.

Zu komplizierte Regelungen, die eine strategische Anpassung an rechtliche Rahmenbedingungen verhindern, werden von Herrn Mendez und Herrn Rahak zurückgewiesen. Herr Mendez verdeutlicht dieses Problem am Beispiel der Berufserlaubnis. Trotz seiner rechtlichen Vorteile durch die Ehe hatte Herr Mendez vor seiner Einbürgerung noch mit seiner Berufserlaubnis nach § 10 zu kämpfen. Zwar blieben ihm, im Gegensatz zu Frau Damerc, dank seiner Eheschließung die Wartezeitregelungen für drittstaatsangehörige MigrantInnen erspart doch die schwer nachvollziehbaren Bestimmungen stellten aus seiner Perspektive eine erhebliche Hürde beim Zugang zum Arbeitsmarkt dar.

Am Anfang, ich war @(.)@ ich glaub, ich hab Tausende, Tausende Bewerbungen. (.) Die Leute, äh, am Anfang wollen nich (.) ähm (2) es war unklar die Sache mit dem Paragraf- also Erlaubnis nach §10. //mhm// (.) Die fanden sowieso, (.) äh, das iss zu kompliziert für uns, warum nur ein Jahr (.) darf er als Arzt arbeiten? Danach wie, und (.) //mhm// und die haben immer gefragt, „haben Sie eine Arbeitserlaubnis?“ Und die Arbeitserlaubnis hatte ich vom Anfang gehabt, //mhm// das iss überhaupt kein Problem. //mhm// Aber es geht um diese Berufserlaubnis, weil ich keine deutsche Approbation besitze, weil ich habe ein ausländische Grad. //ja// (.) Und da ha- da haben sie sich kompliziert- „nee, das iss also“ (.) na, ich habe paar (.) Briefe (2) Moment, (2) hab ich alles versucht, zu erklären dann, bitte, ich habe überall angerufen, und- (.) aber die Kollegen, die

haben sich nicht, nicht so (...) bemüht und so, um die Situation zu verstehen.
((murmelt, unv.))“ (Mendez ND11: 270).

Statt die rechtlichen Rahmenbedingungen für seine Probleme bei der Arbeitsplatzsuche verantwortlich zu machen, führt Herr Mendez seine Schwierigkeiten, anders als Frau Damer, auf die schwer nachvollziehbaren rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit zusammenhängenden mangelnden Bemühungen seiner potenziellen Arbeitgeber zurück. Er weist dabei auf die zu komplizierten rechtlichen Rahmenbedingungen, die er auf die Bestimmungen der Berufserlaubnis nach § 10 zurückführt. Aus seiner Perspektive stellen die jährliche Verlängerung und die Unterscheidung zwischen der Berufserlaubnis und Arbeitserlaubnis ein entscheidendes Problem bei seinen Bewerbungsgesprächen dar. Angesichts der Tatsache, dass er seine rechtliche Situation nicht in der gewünschten Weise vermitteln konnte, zeigt sich seine Orientierung an einem übersichtlicheren Rechtssystem. Probleme rechtlicher Exklusion können aus Herr Mendez Sicht nicht nur durch ein effizienteres Rechtssystem verbessert werden, sondern auch durch gegenseitige Hilfe. Eine solche Unterstützung hatte er während seiner Weiterbildung von seinen Kollegen erfahren. Obwohl seine Anfangszeit als Gastarzt für seine Ausbildung eigentlich nicht angerechnet werden durfte, fanden seine Kollegen eine Möglichkeit, einen Teil seiner Gastarztzeit anzuerkennen. Es wird deutlich, dass Herr Mendez sich diese Flexibilität auch von den BehördenmitarbeiterInnen erwartet hätte.

Nee, die waren ganz flexibel. (...) Ähm (...) es geht's um Folgendes, oft äh (...) trifft man Beamten, die die (...) andere Einstellung haben. //mhm// Von- (...) also, ich habe auch äh, schwere Leute getroffen, also ja? Hier haben wir genug Ärzte, was suchen Sie überhaupt hier, warum gehen Sie nicht zu Ihren Land, dort sind Sie mehr gebraucht und so weiter. Na ja gut. Man kann mit denen auch nicht streiten, und auch gar nicht sagen, ja gut, Entschuldigung, ich habe auch Familie, also für mich ist wichtig, ja. (...) Aber wenn man äh, gute Menschen findet, also die bereit sind, ein bisschen zu helfen, dann ist einfacher, das zu machen. //mhm// Ja? //mhm// Weil die können (...) okay, oder mindestens die geben einen Tipp, ja, warum machen Sie das hier, oder das hier, und äh (Mendez ND11: 241).

Wie Herr Ashot und Herr Nuhu weist auch Herr Mendez darauf hin, dass sich die individuelle Einstellung der BeamtInnen auf die rechtlichen Chancen der AusländerInnen auswirken kann. Er selbst wurde mit der ausländerfeindlichen Haltung eines Beamten konfrontiert, der ihm nicht weiterhelfen wollte, weil er keinen Grund sah, einen Ausländer zu unterstützen. Im Gegensatz zu den Fällen des Typs „Anti-Willkür-Haltung“ erhebt Herr Mendez jedoch keinen ideologisch rechtlichen Anspruch. Er weist dagegen auf seine Orientierung an einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Behörden und MigrantInnen, die eine rechtliche Inklusion erleichtern könnte.

Wie Herr Mendez weist auch Herr Rahak eine pragmatische Haltung gegenüber rechtlicher Exklusion auf, die vermutlich auch auf seinen kurzen Aufenthalt in Deutschland zurückgeführt werden kann. Er befindet sich zum Zeitpunkt des Interviews in einer Phase, in der auch Frau Damerc noch Möglichkeiten sah, ihre rechtliche Exklusion zu umgehen und ihre berufliche Entwicklung noch nicht blockiert wurde. Probleme rechtlicher Exklusion bezieht Herr Rahak damit auf uneffiziente Regelungen und Verfahrensweisen, die eine berufliche Inklusion verzögern können.

Herr Rahak war zum Zeitpunkt des Interviews, im Gegensatz zu den bisher interviewten Ärzten, erst seit zwei Jahren in Deutschland. Wie Frau Damerc hatte auch Herr Rahak im Irak Medizin studiert und einige Jahre als Chirurg praktiziert, bevor er und seine Familie vor dem Krieg im Irak fliehen mussten. Seine Frau, die im Irak als Kinderärztin praktiziert hatte, war zwei Jahre vor ihm mit ihrem gemeinsamen Sohn nach Deutschland gekommen und hatte hier Asyl erhalten. Angesichts der Anerkennung als Asylberechtigte steht der Familie somit eine Aufenthaltserlaubnis zu, die sie nach drei Jahren in eine Niederlassungserlaubnis umwandeln können. Zusätzlich steht anerkannten Flüchtlingen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu, die bei unselbstständigen Tätigkeiten ohne Einschränkungen aufgenommen werden kann (vgl. Hailbronner 2006: 99).¹² Kurz nach seiner Ankunft hatte sich Herr Rahak somit relativ bald um einen Sprachkurs, eine eigene Wohnung und die Anerkennung seiner Qualifikation bemühen können. Während sein Ärztezertifikat schnell anerkannt wurde, stehen ihm für eine Anerkennung als Chirurg noch ein Praktikum als Assistenzarzt von sechs Monaten und die Facharztprüfung bevor.

Von einer Hilfsorganisation und anderen ausländischen Ärzten waren Herrn Rahak zunächst schlechte Berufsaussichten prophezeit worden, doch eine zufällige Begegnung mit einem irakischen Arzt, der schon seit Jahren in Deutschland arbeitete, machte ihm wieder Hoffnung. Herr Rahak besuchte in der Folge einen von diesem Arzt empfohlenen Kurs für ausländische Ärzte, in dem er deutsche Fachbegriffe lernte und auf sein medizinisches Grundwissen hin überprüft wurde. Ziel des Kurses war es gewesen, seine Chancen auf eine Gastarztstelle zu erhöhen, die er nach bestandener Prüfung auch erhalten hatte.

Um neue Erfahrungen zu sammeln und seine Chancen auf eine anschließende Assistenzarztstelle zu erhöhen, hatte Herr Rahak insgesamt acht Monate ohne Vergütung als Gastarzt gearbeitet. Mit der Hoffnung seine Chancen auf eine Berufserlaubnis zu erhöhen, wechselte er nach zwei Monaten die erste Stelle, um fünf weitere Monate in einer anderen Stadt als Gastarzt zu arbeiten. Nach dieser achtmonatigen Berufserfahrung als Gastarzt beginnt Herr Rahak schließlich eine Assistenzarztstelle zu suchen. Die Stellensuche ist für

¹² Ohne Approbation unterliegt aber auch Herr Rahak den berufsrechtlichen Einschränkungen für ausländische Ärzte.

Herrn Rahak zum Zeitpunkt des Interviews zentral und führt dazu, dass Probleme rechtlicher Exklusion, die damit verbunden sind, verstärkt angesprochen werden.

Ein großer rechtlicher Unterschied zwischen Herrn Mendez und Herrn Rahak ist darin zu sehen, dass Herr Mendez während seiner Stellensuche von seinem Status der Ehe profitierte. Während sich Herr Mendez über die Institution der Ehe strategisch an seine Situation angepasst hatte, versucht Herr Rahak die strukturelle Situation auf dem Arbeitsmarkt bei seiner Arbeitsplatzsuche zu berücksichtigen.

Aber äh, ich, ich versuche zum Beispiel (.) äh, mich bewerben in eine Platz, konnte ich äh, mir vorstellen, dass die deutsche (.) Ärzte sie gehen nicht in solche Platz. Zum Beispiel (.) äh, an die Grenze von die (.) Deutschland und die Tschechen oder Polen, //mhm// weil hab ich schon mit äh, mit viele deutsche Ärzte (.) //mhm// gesprochen, und sie haben gesagt, (.) äh, (.) „wir haben große Chance im große Stadt. (.) //mhm// (xxx) großen Städten, /mhm/ warum wir, wir gehen zum diese Kreiskrankenhaus an die Grenze oder so?“ (Rahak ND2: 556).

Herr Rahak weist eine strategische Anpassung an den Arbeitsmarkt auf. Indem er sich auf Stellen bewirbt, die von deutschen ÄrzteInnen nicht so stark nachgefragt werden, erhöht er seine Chancen auf eine Stelle. Seine Strategie ist darin zu sehen, dass er seine Nachrangigkeit auf Arbeitsmarkt umgeht, wenn es sich bei seinen MitbewerberInnen nur um ausländische ÄrzteInnen handelt.

Ein bestehendes Problem bleibt aber auch für Herrn Rahak die Berufserlaubnis.

Und äh (.) gibt's noch eine (.) sehr wichtige (.) Punkt in Deutschland. //mhm// (.) ((holt tief Luft)) Kann man sagen die Bürokratie ((seufzt)). Und die unterschiedliche Sache zwischen die Bundesländer. //mhm// Zum Beispiel kann ich äh, in X. gerade arbeiten als Arzt, aber //mhm// zum Beispiel in Thüringen oder in äh, Nordrhein-Westfalen gibt's anders. //mhm// (.) Und deswiegen konnte ich äh, nicht im ganz Deutschland (.) //mhm// mich bewerben über die (.) ähhh (.) über die eine Stelle als Arzt. //ja// Und äh (.) äh, als (.) als Ausländer, ich (.) ich kann nicht (.) wissen, //mhm// (.) alle die die Regel oder die Informationen in die ganze Bundesländer. //mhm// (.) Zum Beispiel, ich weiß, was (.) was in Regierung von, von S. (.) von mir (.) will, aber ich, ich weiß es niss, was in Thüringen von mir (.) wollen oder in Hessen oder in (.) Hamburg. Das iss die Prublime, glaub ich, für die Akademische, oder für die (.) //mhm// für die Ausländer im Gesamt (Rahak ND2: 39).

Herr Rahak kritisiert hier die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zwischen den Bundesländern, die seine Berufserlaubnis betreffen. Während er sich gerne in ganz Deutschland bewerben würde, sieht er seine Arbeitsmarktchancen durch die multiplen Regelungen der Berufserlaubnis, die je nach Bundesland variieren, beschränkt. Im Gegensatz zu Herrn Mendez kritisiert er dabei die Tatsache, dass die Regelungen für ihn selbst schwer nachvollziehbar sind. Die Unübersichtlichkeit der Regelungen wird bei ihm dadurch verstärkt, dass er sich in mehreren Bundesländern bewerben muss, um seine Chancen auf eine Stelle als Assistenzarzt zu erhöhen. Gemeinsam ist den beiden Männern dabei ihre Orientierung an einem überschaubaren Rechtssystem, das eine Inklusion auf dem Arbeitsmarkt erleichtert. Die verwirrende Rechtslage stellt für beide ein Problem dar, denn sie hindert hochqualifizierte AusländerInnen daran ihre Chancen maximal auszuschöpfen. Es geht ihnen damit nicht um

eine sofortige Ausweitung ihrer rechtlichen Möglichkeiten, sondern um eine vereinfachte Rechtslage, die es ihnen erlaubt, sich progressiv anzupassen.

Im Gegensatz zu Herrn Mendez kritisiert Herr Rahak nicht nur die unübersichtlichen rechtlichen Anforderungen, sondern auch die Voraussetzungen ihrer Bewilligung.

Äh (.) ich glaube, meine Stärken mm (.) in meine Erfahrung. //mhm// (3) Und äh: die Probleme, glaube ich, (.) mit die Beruflerlaubnis. //mhm// (.) Wenn ich eine Beruflerlaubnis habe, das ist eine große Grund für mich, und äh (.) //mhm// (.) weil, ich musste zuerst äh (.) jetzt (.) äh (.) mich für diese Stelle bewerben, und wenn sie zu mir Zusage geben, //mhm// (.) danach muss ich diese Regierungsbezirke //mhm// über diese Beruflerlaubnis fragen. //mhm// Und Sie wissen, das ist wie ein (.) Zirkel oder so. //mhm// (.) Aber wenn ich eine Beruflerlaubnis habe, //mhm// das kann einfach, wenn sie sagen, Zusage ja, ich kann (.) sie z- äh, in die nächste Tag (.) //mhm// als äh Assistentarzt arbeiten (Rahak ND2: 581).

Er macht darauf aufmerksam, dass vieles für ihn einfacher wäre, wenn er gleich eine Berufserlaubnis bekommen würde. Stattdessen muss er erst eine Stelle als Arzt finden und erhält dann durch diese Stelle die Möglichkeit, eine Berufserlaubnis zu beantragen. Die Tatsache, dass man die Berufserlaubnis erst im Nachhinein bekommt, ist aus seiner Perspektive Zeitverschwendung. Er kritisiert hier das uneffiziente bürokratische System, das ihn daran hindert, gleich eine Stelle anzutreten. Problematisch erscheint ihm also, dass sein Arbeitsmarktzugang durch die bestehenden Bestimmungen zeitlich verzögert wird. Dabei zeigt sich auch seine Ablehnung gegenüber einem System, das die Verfahrenswege verlangsamt.

Charakteristisch für eine pragmatische Haltung ist die strategische Anpassung an rechtliche Gegebenheiten. Die systematische Anpassung an rechtliche Rahmenbedingungen weist darauf hin, dass rechtlich festgelegte Statusunterschiede akzeptiert werden. Probleme rechtlicher Exklusion werden in der Folge nicht auf der institutionellen, sondern auf der praktischen Ebene gesehen. Es wird damit ein effizienteres System gefordert, das sowohl für ArbeitgeberInnen als auch für AusländerInnen leicht zu überschauen ist. Eine verstärkte Unterstützung von außen, wie von den Behörden, wird dabei als Möglichkeit gesehen, die Schwierigkeiten, die durch zu komplizierte Regelungen entstehen, zu bewältigen.

2.4 Desinteresse und Orientierung an eigener Rationalität

Eine völlige Ausblendung ausländerrechtlicher Rahmenbedingungen zeigt sich bei Herrn Sottomayor und bei Frau Kotek. Ihre Haltungen weisen darauf hin, dass sie an einer rechtlichen Gleichbehandlung mit deutschen und europäischen BürgerInnen orientiert sind, die sie nicht einfordern, sondern einfach leben. Damit sind unterschiedliche Statuspassagen von der Legalität in die Illegalität bzw. von der Illegalität in die Legalität verbunden. Statt sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen zu halten, orientieren sich Frau Kotek und Herr

Sottomayor an ihren persönlichen Interessen. Nicht die Restriktivität des ausländerrechtlichen Systems wird dabei in Frage gestellt, sondern die Umsetzung des Rechts durch die Behörden. Es wird somit ein System gefordert, das die persönliche Rationalität der MigrantInnen zugunsten ihrer Selbstverwirklichung nachvollzieht. Für beide ist eine persönliche Selbstverwirklichung in Deutschland zunächst wichtiger als die Verwertung erlangter Bildungsabschlüsse. Während Herr Sottomayor seinen Aufenthalt in Deutschland als Chance für eine persönliche Weiterbildung sieht, zeigt sich Frau Kotek bereit, entqualifiziert und illegal zu arbeiten, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Herr Sottomayor hatte bereits in seiner Heimat Argentinien Musikpädagogik studiert und dort als Lehrer an einer deutschen Schule unterrichtet, bevor er dank der Hilfe deutscher Kollegen, die sich um die notwendigen Studienpapiere gekümmert hatten, die Möglichkeit bekam, seinen Kindheitstraum eines Auslandsstudiums in Deutschland zu verwirklichen. Sein ursprüngliches Ziel einer Promotion im Fachbereich der Musikwissenschaften konnte er in den ersten drei Jahren seines Aufenthaltes in Deutschland jedoch nicht verwirklichen, da ihn Fehlinformationen zur Anerkennung seiner Abschlüsse zunächst dazu gebracht hatten, erneut zu studieren und fehlende Scheine nachzuholen. Erst drei Jahre nach seiner Ankunft in Deutschland stellte er zufällig fest, dass sein argentinisches Diplom für eine Promotion ausgereicht hätte und fand am Institut für Musikwissenschaften einen Betreuer und ein Promotionsthema, die jedoch nicht seinen Vorstellungen entsprachen. Trotz seiner Unzufriedenheit wechselte er erst nach weiteren drei Jahren, als seine Aufenthaltsgenehmigung schon auslief, die Stadt und die Universität, um eine neue Promotion zu beginnen. Während es ihm bis dahin immer gelungen war, die Probleme mit den Behörden zu umgehen, wurden ihm der verzögerte Studienablauf, zusammen mit dem Orts- und Betreuerwechsel nun zum Verhängnis. Nachdem die Ausländerbehörde keinen Grund mehr sah, einen weiteren Aufenthalt zu Studienzwecken zu bewilligen, erteilte sie eine Ausweisung,¹³ die Herr Sottomayor trotz der Hilfe seines Anwalts und seiner Professoren nicht mehr rückgängig machen konnte. Mit der Unterstützung seines Anwalts, der ihn auf Gesetzeslücken aufmerksam machte, fand Herr Sottomayor aber eine inoffizielle Möglichkeit, weiter in Deutschland zu studieren. Er nutzte dabei die Tatsache, dass die Schweiz nicht dem

¹³Eine Ausweisung ist als eine „aufenthaltsbeendende Maßnahme“ zu verstehen, „die von der zuständigen Ausländerbehörde als Ordnungsverfügung in Form eines Ausreisegebots gegenüber einem Ausländer in einem Einzelfall ausgesprochen wird“ (Hailbronner 2006: 183). Das Recht auf Ausweisung dient aus Perspektive des Gesetzgebers einerseits dem Schutz der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, als auch der rechtlichen Absicherung der Aufenthaltsgewährung, da es den AusländerInnen die möglichen Gründe einer Aufenthaltsbeendigung aufzeigt (ebd.). Für betroffene AusländerInnen ergibt sich damit die Pflicht das Bundesgebiet zu verlassen und sich für die Dauer der Ausweisung vom Bundesgebiet fernzuhalten (ebd., 195).

Schengenabkommen angehört, um jeweils sechs Monate als Tourist nach Europa zu reisen und seine Promotion fortzusetzen. Herr Sottomayors rechtliche Exklusion ist somit vor dem Hintergrund seiner aufenthaltsrechtlichen Probleme und seiner aktuellen Pendelmigration zu sehen.

Aus Herrn Sottomayors Perspektive rechtfertigen seine Studienabsichten einen Aufenthalt in Deutschland. Seine diesbezüglichen Erwartungen dokumentieren sich in seinen Erfahrungen mit der Ausländerbehörde und der Perspektivendivergenz zwischen ihm und den BeamtInnen.

Die wollten nicht mehr, die hatten zu mir gesagt, ja, Sie sind, Sie sind eigentlich Hin und Her gewesen //mhm// und Sie wissen gar nichts, was Sie wollen. //aha// ja, Sie haben nich- also solch solch ((Klopfen)) eine Studium so in in in Regensburg, danach eine Promotion abgebrochen ((Klopfen)) //ja// ich hab gesagt, //mhm// ich war unzufrieden, musste durch alles aufschreiben, die ganze Geschichte erzählen, //mhm// aber die sind ka: It eigentlich //aha// ja so. //mhm// allerdings sind sehr unhöflich. //mhm// unhöflich und (.) ist nicht die beste Leute. Sind Beamte (Sottomayor ND5: 825).

Die BeamtInnen betrachten Herr Sottomayors Situation aus einer rechtlichen Perspektive. Der verzögerte Studienablauf sowie die Orts- und Betreuerwechsel deuten für sie darauf hin, dass Herr Sottomayor nicht rechtmäßig in Deutschland studiert und damit auch kein Recht auf einen weiteren Aufenthalt in Deutschland hat. Herr Sottomayor argumentiert dagegen aus einer rein subjektiven Perspektive und erwartet von den Behörden, dass sie die Rationalität seines Bildungsanliegens nachvollziehen. Obwohl er seine Umstände beschreibt und die Gründe seines Wechsels erklärt, erhält er keine Unterstützung und empfindet das Verhalten der Behörden in der Folge als „kalt“. Er macht damit deutlich, dass er sich eine persönlichere Behandlung erwartet hatte (vgl. refl. Interpretation, Baldin Dominik: Z. 784f) und weist auf seine Orientierung an einem System, das sich an persönliche Logiken anpasst und die rechtlichen Rahmenbedingungen ausblendet. Rechtliche Rahmenbedingungen erscheinen aus seiner Perspektive somit als reine Formalitäten, die flexibel gehandhabt werden können.

Wie Herr Ashot weist auch Herr Sottomayor auf die Schwierigkeit, formale Regelungen richtig einzuhalten. Die Lücken des Verfahrenssystems zwingen AusländerInnen aus seiner Perspektive dazu, informelle Wege einzuschlagen. Anders als Herr Ashot kritisiert Herr Sottomayor hier jedoch den „Formalismus“ (Sottomayor ND5: 792), den er angesichts der schwer einzuhaltenden Regeln für illegitim hält. Die Notwendigkeit, formale Regelungen flexibel zu handhaben, verdeutlicht Herr Sottomayor an seiner eigenen Erfahrung.

Übertreitsbesch- genau, ja. Des musste ich ((I: Mehrmaliges Husten)) also eigentlich ähm am Flughafen, //mhm// abge: ben und einen Stempel, //mhm// aber die Polizei hat gelacht, hat gesagt, warum? Also des geht eigentlich nicht, also,

ähm //mhm// weil in dem Moment äh hatte ich einen Ticket über Madrid //mhm// und dann im, also über Madrid und das gibt es eine Schengen-Abkommen zwischen die Länder //ähä// und vielleicht in Madrid hätte ich eine Stempel bekommen, haben gesagt, machen Sie das in der Botschaft, in der deutschen Botschaft in Madrid oder in ein Konsulat, oder so. Und dort war also viel einfach. //aha// habe diese Bescheinigung mitgebracht, ja und der Konsul in der Nähe von meine Stadt hat diese Stempel und (.) hierher also per Post geschickt. Gut. //aha// (.) So war's das (Sottomayor ND5: 60).

Vor seiner Ausreise aus Deutschland bekam Herr Sottomayor die Anweisung der Behörden eine Grenzübertrittsbescheinigung abstempeln zu lassen, um seine Ausreise aus Deutschland zu bestätigen. Am Flughafen stellte er jedoch fest, dass eine Ausreisebestätigung in der geforderten Form nicht zu bekommen war. Der Grund dafür liegt darin, dass er für seine Rückreise nach Argentinien in Spanien umsteigen musste und durch das Schengener Abkommen mit Spanien die Möglichkeit gehabt hätte, in Europa zu bleiben. Um dies zu vermeiden, sollte er sich seinen Stempel von der deutschen Botschaft in Spanien holen, was Herrn Sottomayor zu kompliziert erschien. Es ist zu vermuten, dass der Zwischenstop in Spanien dafür auch zeitlich nicht ausreichend gewesen wäre und sich Herr Sottomayor somit auch aus diesem Grund eine Bestätigung vom Konsulat in seinem Heimatland geben ließ.

Während er rechtliche Rahmenbedingungen anfangs unberücksichtigt lässt, muss er sich nach seiner Ausweisung verstärkt mit rechtlichen Regelungen auseinandersetzen, um sein Studium in Deutschland fortsetzen zu können.

Nicht immer, also im Moment muss ich jetzt aufpassen, weil, ich muss ääh nach Argentinien und danach wieder entweder nach Deutschland oder in die Schweiz //ah ja aha// @.@ genau. //aha// damit es sind insgesamt sind es sechs Monate, so drei Monate in der Schweiz, dann drei Monate Deutschland (Sottomayor ND5: 647).

Bei seiner Pendelmigration zwischen Deutschland, der Schweiz und Argentinien ist er gezwungen die Dreimonatsfristen seines Touristenvisums zu berücksichtigen. Es wird dabei deutlich, dass er sich seiner rechtlichen Position als Ausländer nach seiner Ausweisung stärker bewusst ist, denn er versucht nun verstärkt, formal richtig zu verfahren. Seine Haltung gegenüber der rechtlichen Exklusion verändert sich dadurch jedoch nicht, denn mit seiner Pendelmigration zeigt er auch, dass er sich weiterhin berechtigt sieht, in Deutschland zu studieren. Im Gegensatz zu früher muss er nur neue Wege dafür finden.

Wie Herr Sottomayor setzt sich auch Frau Kotek nur beschränkt mit rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander. Es zeigte sich dabei, dass sowohl Herr Sottomayor als auch Frau Kotek an einem ausländerrechtlichen System orientiert sind, das die subjektive Rationalität der MigrantInnen nachvollzieht. Frau Koteks Migration nach Deutschland ist vor dem Hintergrund ihrer aussichtslosen Arbeitsplatzsuche, die sie in eine tiefe Depression

gestürzt hatte, zu sehen. Ihren Misserfolg führt sie dabei auf strukturelle Probleme zurück, die sie in der schlechten Arbeitsmarktsituation ihres Landes sieht, aber auch auf die rechtlichen Beschränkungen zurückführt, denen sie vor dem EU-Beitritt Polens unterlag.

Mit der Hilfe einer Freundin aus Polen bekam Frau Kotek letztendlich die Möglichkeit nach Deutschland zu migrieren und ihre Situation zu verbessern. In den ersten Wochen ihres Aufenthaltes in Deutschland hatte sie vorläufig bei Bekannten ihrer Freundin gelebt und gearbeitet und gleichzeitig nach einer festen Stelle gesucht. Ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis orientierte sich Frau Kotek am Arbeitsmarkt für niedrig qualifizierte, illegale Arbeitskräfte. Ihre Kontakte zu anderen polnischen Frauen erwiesen sich dabei als sehr hilfreich, denn diese klärten sie über inoffizielle Verfahrensweisen auf und verhalfen ihr damit zu einem schnellen Einstieg auf dem Arbeitsmarkt für illegale Haushaltshilfen.

Anfangs arbeitete Frau Kotek noch für eine Firma, die sich bereit zeigte, sie ohne Arbeitserlaubnis einzustellen und in der sie ihren damaligen deutschen Freund kennen lernte. Mit der Hilfe dieses Freundes, der gleichzeitig ihr Chef wurde, gelang es Frau Kotek, einen immer größeren Kundenstamm aufzubauen und sich in Deutschland zu etablieren. Erst als sie sich von ihrem Freund trennte und er sie, ein Jahr nach ihrer Ankunft in Deutschland, bei der Behörde meldete, wurde Frau Kotek mit rechtlichen Problemen konfrontiert.

Er hat mich gemeldet, und ich hab nich gewusst, welche Konsequenzen das sind. Mm, und ich hab eines Tages gesagt, ich will mit dir nix zu tun, und ich hab mich rausgezogen, (.) von Haus, äh, wo er gewohnt hat. Also, wo wir (.) äh, (.) gewohnt haben. Wir haben- (.) sich umgezo- aber diese Haus, wo ich geputzt habe, mm (.) hab ich gekriegt, als Empfehlung. //mhm// Und dort wohnt eine Frau, (3) und eines Tages, sie hat äh (.) Brief für mich gegeben, vom Landsratamt, dass ich muss zum Landsratamt gehen wegen Aufenthaltsgenehmigung. //mhm// (.) Ich hab nich gewusst. Jetzt ich, (.) jetzt ich weiß, wie ich damals machen äh (.) äh, sollte was. Aber ich bin in Landsratamt gekommen, (.) und da hab ich auch viele Leute gefragt, was ich machen soll. „Du musst dort gehen, du musst dort gehen (Kotek ND15: 142).

Frau Kotek weist hier rückblickend auf ihre ignorante Haltung gegenüber ausländerrechtlichen Bestimmungen hin. Mit der Aufforderung, sich beim Landratsamt zu melden, schien Frau Kotek nach einem Jahr der Illegalität zunächst überfordert. Im Gegensatz zu Herrn Sottomayor, der rechtliche Rahmenbedingungen teilweise bewusst ignoriert hatte, zeigt sich Frau Kotek sehr schlecht über rechtliche Rahmenbedingungen informiert. Zwar hatte sie sich vor ihrem Gang zum Landratsamt über die Bedeutung einer Anmeldung informieren wollen, doch es wird deutlich, dass auch ihre deutschen Informanten schlecht über ihre rechtliche Situation aufgeklärt waren und die Meldung beim Landratsamt als normalen Schritt zur Legalisierung sahen. Als Frau Kotek zum Landratsamt ging, hatte sie

somit den Eindruck, alles richtig zu machen, und war damit umso überraschter gewesen, als sie von der Polizei festgenommen wurde und ausgewiesen werden sollte.

Nach einem Jahr in Deutschland hatte Frau Kotek einen Arbeitsplatz, eine Wohnung, Bekannte und auch die deutsche Sprache erlernt und wollte nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren. Statt zurück nach Polen zu kehren, stellte sie sich ihrer großen Angst entdeckt zu werden und blieb ca. zwei weitere Jahre illegal in Deutschland.

ich war ein Jahr in Deutschland, das passiert war fast nach einem Jahr. //mhm// (.) Ähm, und ich hab nach meine Freundin angerufen, sie hat auch Probleme gehabt, aber sie hat- (.) (jedses/jetztes Mal) sie hat ge- mir geholfen. Und sie hat mir alles gesagt, „wenn du willst, du kannst bleiben, du musst Rechtsanwalt suchen, und äh, dass er für dich diese Sachen“, und ich habe Deutschland nich verlassen, //mhm// bin ich wegen- aber ich hab schreckliche Angst gehabt. (.) Äh, das war äh, (.) Paranoi, also das das- ich hab gewusst, das iss Paranoi, aber trotzdem ich kann nich diese Gedanken beherrschen. //mhm// (.) Jede junge Mann, das iss potenziell @(.)@ Gestapo. @(.)@ //mhm// Also ich konnte nich zum Beispiel äh, rechte Seite (.) Straße gehen, nur linke, dass ich sehe Gesichte im Auto, was für eine Leute im Auto fahren. //mhm// Wenn zwei Männer, ((macht Schreckenslaut)) „bestimmt Gestapo“. Also, und das- diese ganze Zustand hat vielleicht äh (.) zwei Jahre gedauern, und dann hat Rechtsanwalt mir alles äh, erledigt, (.) und dann mein Land war I- äh, in EU, //mhm// und das war (.) ja, alles so okay. Aber trotzdem, diese Zeit für mich war sehr mm, angespannt (Kotek ND15: 159).

Im Kontrast zu der schwierigen Zeit der Illegalität weist Frau Kotek nur sehr knapp auf ihre Legalisierung. Im Vordergrund stehen ihre Ängste vor der Polizei, die sie während der zwei Jahre ihrer Illegalität scheinbar stark unter Druck gesetzt hatten. Sie weist dabei auf ihre Verfolgungsängste, die ihr das Leben in der Öffentlichkeit erschwerten und sie daran gehindert hatten ein ruhiges Leben zu führen. Während sie ihre Gefühle der Angst in dieser Zeit sehr genau beschreibt, erwähnt sie den EU-Beitritt ihres Landes und das Ende ihrer rechtlichen Probleme ohne weitere Erläuterungen und erweckt damit den Eindruck, dass es sich bei ihrer Legalisierung nur um eine weitere Formalität gehandelt hatte, die vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Probleme zu dieser Zeit in den Hintergrund rückt.

Im Hinblick auf ihre rechtliche Exklusion sind sowohl Frau Kotek als auch Herr Sottomayor an einer persönlichen rechtlichen Anerkennung orientiert. Typisch dafür ist, dass die Bedeutung ausländerrechtlicher Bestimmungen völlig unterschätzt wird und persönliche Ziele und Interessen zunächst in den Vordergrund gestellt werden. Rechtliche Rahmenbedingungen werden als reine Formalitäten wahrgenommen, die je nach Situation flexibel gehandhabt werden können. Eine einheitliche Rechtsanwendung, die persönliche Logiken ausblendet und nur nach formalen Kriterien verfährt, wird somit als „unmenschlich“ und ungerecht empfunden. Die Bedeutung rechtlicher Rahmenbedingungen wird jedoch nur so lange

ignoriert, bis es zu rechtlichen Problemen kommt und eine rechtliche Auseinandersetzung für den weiteren Aufenthalt notwendig wird.

3. Schluss

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass hochqualifizierte drittstaatsangehörige MigrantInnen den Ausschluss aus verschiedenen staatsbürgerlichen Rechten auf sehr unterschiedliche Art und Weise behandeln. Ihre Reaktionen drücken einerseits Einstellungen und andererseits praktische Umgangsformen bezüglich der Probleme rechtlicher Exklusion aus, die ihre je spezifischen Haltungen widerspiegeln. Diese weisen einen handlungsleitenden Charakter auf, der vermuten lässt, dass die abstrahierten Typen als eine Art Habitus verstanden werden könnten. Der Habitus ist dabei als Produzent „individueller und kollektiver Praktiken“ zu verstehen, die eine aktive Präsenz früherer Erfahrungen gewährleistet und sich in „jedem Organismus in Gestalt von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata niederschlagen“ (Bourdieu 1999: 101). Auf der Basis der vergleichenden Interpretation ergaben sich Typen, die ausschließlich mit einer bestimmten Gruppe von Personen (z.B. Ärzten), deren Haltungen sich ähnelten, besetzt waren und auf einen geteilten Erfahrungsraum hindeuten. Ein Zusammenhang im Sinne einer soziogenetischen Typenbildung ließ sich daraus jedoch nicht verallgemeinern, da dieser Zusammenhang auch rein zufällig zustande kommen konnte und es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Möglichkeit gab, dies zu überprüfen. Nachdem der für den Habitus typische Erfahrungsraum nicht erschlossen werden konnte, sind die vorliegenden Ergebnisse somit als sinngenetische Typenbildung zu verstehen. Es kann also nur vermutet werden, dass die abstrahierten Typen einen spezifischen Habitus widerspiegeln, der die jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellungen und die individuellen Praktiken der Personen hervorbringt.

Die Haltungen der MigrantInnen verweisen nicht nur auf verschiedene Formen der Akzeptanz gegenüber politisch-rechtlicher Rahmenbedingungen in Nationalstaaten, sondern auch auf die Notwendigkeit, diese zu verändern. Sie werfen insofern ein neues Licht auf bestehende Vorstellungen der rechtlichen Teilhabe, als sie diese jenseits von nationalstaatlichen Beschränkungen denken und aktuelle Vorstellungen von Staatsbürgerschaft in Frage stellen. So drückt eine meritokratische Haltung eine Vorstellung von rechtlicher Gleichverteilung auf der Basis von Leistung aus. Sie ist von einem Leistungsprinzip geprägt, bei dem es weniger um „Resultatsgleichheit“ als um „Chancengleichheit“ geht. Die im Ausland erworbene Bildung wird dabei als Voraussetzung einer rechtlichen Gleichbehandlung gesehen, die keine nationalstaatlichen Grenzen kennt und somit eine Anerkennung transnationaler Rechte für qualifizierte MigrantInnen garantiert. Diese Haltung spiegelt in gewisser Weise den „Kern des Wertesystems der neuen liberalen Gesellschaften“ (Münch 2001: 137) wider und unterscheidet sich damit von der Anti-Willkür Haltung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass

die Abstufung staatsbürgerlicher Rechte über die nationale Staatsbürgerschaft nicht in Frage gestellt wird.

Viel problematischer erscheint hier eine willkürliche rechtliche Handhabung durch die Behörden, die die Betroffenen aufgrund mangelnder politischer und bürgerlicher Rechte nur schwer verhindern können. Das Gefühl, einem ungerechten ausländerrechtlichen System ausgeliefert zu sein, kennzeichnet diese Haltung ebenso wie ein verstärktes politisches Engagement, das dazu beitragen soll bestehende ausländerrechtliche Probleme aktiv zu beeinflussen. Während bei dieser Haltung eine menschenrechtliche Orientierung stark im Vordergrund steht, ist für eine pragmatische Haltung die Orientierung an einem effizienten ausländerrechtlichen System, das für AusländerInnen leicht zu bewältigen ist, typisch. Problematisiert werden hier lediglich die zu komplizierten ausländerrechtlichen Regelungen, die eine Inklusion auf dem Arbeitsmarkt erschweren. Vor dem Hintergrund persönlicher Interessen spielt der Ausschluss aus der nationalen Staatsbürgerschaft auch für Personen, die durch ein starkes Desinteresse an rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt sind, keine Rolle. Nationalstaatliche Grenzen werden hier völlig ausgeblendet und im Mittelpunkt steht der Wunsch nach der Anerkennung persönlicher Identitäten bzw. Lebensformen.

Die verschiedenen Haltungen der MigrantInnen weisen darauf hin, dass bestehende Vorstellungen der Staatsbürgerschaft und der rechtlichen Teilhabe zu überdenken sind. Ihre rechtliche Position wird bisher im Rahmen nationalstaatlich gedachter Modelle konzipiert und führt dazu, dass sie trotz hoher Ausbildungsabschlüsse ausländerrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die ihre Lebenschancen erheblich einschränken. Mit den Haltungen der MigrantInnen werden Vorstellungen über rechtliche Inklusion deutlich, die weder von einer nationalen noch von einer postnationalen Theorie der Staatsbürgerschaft richtig erfasst werden können. Es besteht somit die Notwendigkeit einer differenzierteren Theorie der Staatsbürgerschaft, die es erlaubt die Seite der Ausgeschlossenen zu berücksichtigen und den Ansprüchen der hochqualifizierten MigrantInnen gerecht wird. Eine solche Theorie sollte nicht nur über nationalstaatliche Grenzen hinweg gedacht werden, sondern auch verschiedene Mechanismen der In- und Exklusion von MigrantInnen in Nationalstaaten berücksichtigen, um zu überprüfen inwieweit es für MigrantInnen tatsächlich zu einer Ausweitung staatsbürgerlicher Rechte gekommen ist. Eine postnationale Theorie der Staatsbürgerschaft leistet zwar einen ersten Schritt in diese Richtung, doch sie scheint angesichts der bestehenden rechtlichen Beschränkungen für drittstaatsangehörige MigrantInnen viel zu optimistisch.

Literatur

- Bourdieu, Pierre (1999): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Brown, Philip (2004): Gibt es eine Globalisierung des positionalen Wettbewerbs? In: Mackert, Jürgen (Hg.): Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Brubaker, William Rogers (1989): Membership without citizenship: The economic and social rights of noncitizens. In: Ders. (Hg.) Immigration and the politics of citizenship in Europe and North America. Lanham: Univ. Press of America
- Castles, Stephen/ Davidson Alastair (2000): Citizenship and Migration. Globalization and the Politics of Belonging. New York: Routledge
- Eichenhofer, Eberhard (1999): Migration und Recht. In: Eichenhofer, Eberhard (Hg.), Migration und Illegalität. Osnabrück: Univ. Verl. Rasch, S. 29-40
- Hailbronner, Kay (2006): Asyl- und Ausländerrecht. Stuttgart: Kohlhammer W. Verlag
- Hammar, Tomas (1989): State, Nation and Dual Citizenship. In: Brubaker, William Rogers (Hg.), Immigration and the politics of citizenship in Europe and North America. Lanham: Univ. Press of America
- Hammar, Tomas (1990): Democracy and the nation state. Aliens, denizens and citizens in a world of international migration. Aldershot: Avebury
- Mackert, Jürgen (1999): Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- Marshall, Thomas H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt/Main, New York: Campus Verlag
- Mohr, Katrin (2005): „Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat.“ Zeitschrift für Soziologie 34: 383-398
- Münch, Richard (2001): Offene Räume. Soziale Integration diesseits und jenseits des Nationalstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Schmidt, Volker H. (2000): Bedingte Gerechtigkeit. Soziologische Analysen und philosophische Theorien. Frankfurt: Campus Verlag
- Sinn, A./ Kreienbrink, A./ v. Loeffelholz H.D. (2005): Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des europäischen Migrationsnetzwerkes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Nürnberg (Hg.), ISBN: 3-9807743-6-8. e-mail: info@bamf.de, Internet: www.bamf.de
- Soysal, Yasemin Nuhoglu (1994): Limits of citizenship. Migrants and postnational membership in Europe. Chicago: Chicago Univ. Press

Online-Quellen:

- Pohl, Reinhard (2005): Arbeitserlaubnisrecht. Eine Veröffentlichung der Gesellschaft für politische Bildung. URL: <http://www.gla.ac.uk/rg/dright01.pdf> (14.06.2006)
- URL: <http://www.asta.uni-potsdam.de/themen/internationales.php3?textfile=297> (Stand: 15.02.2007)
- URL: <http://www.fernostnetz.de/praktikum/arbeiten.pdf> (Stand: 02.05.2007)
- URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsbefugnis> (Stand: 25.05.2007)
- URL: http://www.obs-ev.de/deutsch/Brosch_Aerzte05pdf (Stand: 19.01.2007)
- URL: <http://www.lexexakt.de/glossar/approbation.php> (Stand: 19.02.2007)

URL: [http:](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Gesundheit_und_Soziales/Approbationen/Approbationen_fuer_Aerztinnen_und_Aerzte692.php)

[//www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Gesundheit_und_Soziales/Approbationen/Approbationen_fuer_Aerztinnen_und_Aerzte692.php](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Gesundheit_und_Soziales/Approbationen/Approbationen_fuer_Aerztinnen_und_Aerzte692.php) (Stand: 19.02.2007)

URL: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=09207> (Stand: 03.05.2007)